



Saarländisches Anwaltsblatt



Ausgabe 1 | 2020

Juristenausbildung für Europa | Seite 10

Interview mit Matthias Brombach
Seite 4



Interview mit
Professor Michael
Martinek | Seite 6

Ferkel erheben Verfassungs-
beschwerde | Seite 24



Verschwiegenheits-
pflicht und Daten-
schutz | Seite 32

DAV Luxemburg
Seite 33

18 Jahre Anwalt – Ein Rückblick
Seite 28



Kaffeepause mit
Brigitte Lambert
Seite 35

Akteneinsicht
Seite 36



Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 4 | 2019



Prof. Dr. Dr. Michael Martinek
Science Park 2
66123 Saarbrücken



Caroline Herrmann
Saaraltarm 1
66740 Saarlouis



Loren Weber
Kirchplatz 2
66571 Eppelborn



Alexandra Nozar
An der Christ-König-Kirche 6
66119 Saarbrücken



Michael Weth
Reneauldstraße 32
66740 Saarlouis



Tina Bösen-Marxen
Trierer Straße 65
66663 Merzig



Denise Threm
Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis



Dr. Sarah Leuck
Brückenstraße 60
66763 Dillingen



Franziska Gasse
Carl-Cetto-Straße 14
66606 St. Wendel



© Marco2811 | fotolia.de

Impressum Saarländisches Anwaltsblatt

Herausgeber:
SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
SaarländischerAnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Redaktion:
Andreas Abel
Marthe Gampfer (ViSDP)
Lisa Held
Saskia Hölzer
Manuel Schauer

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer | Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Anzeigenleitung:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

Bildnachweise:
Seite 1 | Illustration: ©Bernhard Schiestel
mit © depositphotos_Wavebreakmedia
Seite 1 | © Manuela Meyer (Brombach)
Seite 1 | © depositphotos_Tsekhmister (Ferkel)
Seite 1 | © depositphotos_arietpro (18 Jahre)
Seite 26 | © depositphotos_chung2529
@gmail.com (Ferkel)
Seite 23 | © depositphotos_ifeelstock (Fahnen)
Seite 36 | Illustration: ©Bernd Kissel
Weitere Bildurheber siehe Nennung direkt

Herzlich Willkommen!	2
Impressum	2
Editorial	3

Beitrag

Professor Michael Martinek
Juristenausbildung für Europa -
Der Weg der deutschen Juristenausbildung vom national-staatlichen
Justizjuristen zum kosmopolitischen
Rechtsmanager

10

Interviews

Dr. Carmen Palzer
Interview mit Matthias Brombach
zur Ausbildung von Rechtsanwalts-
fachangestellt*innen

4

Manuel Schauer
Interview mit Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael
Martinek.

6

Marthe Gampfer
22 Millionen Ferkel erheben
Verfassungsbeschwerde -
Interview mit Rechtsanwältin
Dr. Cornelia Ziehm

24

Themen

Lisa-Kathrin Held
Die Beantragung von Prozesskosten-
hilfe per beA

27

Andreas Abel
Rückblick auf 18 Jahre
Anwaltstätigkeit

28

Brigitte Lambert
Gründungsveranstaltung
Interessenkreis Arbeitsrecht

31

Manuel Schauer
Seminar zu Verschwiegenheitspflicht
und Datenschutz mit Jörg Mathis

32

Luxemburg

Stephan Wonnebauer
Aktuelle Regelungen in Luxemburg ...

33

Nach Dienstschluss

Kaffeepause mit Brigitte Lambert

35

Akteneinsicht

36

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Zeiten von Covid-19 wird massiv in die Grundrechte eingegriffen, Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, wirtschaftliche Betätigung, Anspruch auf Ausbildung, wir alle sind in der einen oder anderen Weise hiervon betroffen. Aus meiner Sicht nicht ganz zu Unrecht wird kritisch hinterfragt, ob die herangezogene Ermächtigungsgrundlage des § 28 IfSG alle diese Maßnahmen abdeckt. Offenbar ist unsere Gesetzeslage nicht ausreichend gewappnet für eine derartige Infektion, der Gesetzgeber hat der Exekutive kein ausreichendes Instrumentarium an die Hand gegeben. Denn über die Einschränkung von Grundrechten und entsprechende Befugnisse der Exekutive muss der Gesetzgeber entscheiden.

Derartige grundsätzliche Fragen werden sich sicherlich nicht kurzfristig lösen lassen, die Politik wird ihre Entscheidungen treffen, während ich dieses Editorial schreibe, hat gerade Bayern für 14 Tage Ausgangsbeschränkungen beschlossen, das Saarland ist nachgezogen und hat ebenfalls nicht das koordinierte Vorgehen aller Länder für Sonntag abgewartet. Daher lege ich den Fokus nicht auf diese grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen, sondern auf die Bewältigung unseres beruflichen Alltags in den nächsten Wochen.

Auf Initiative des Saarländischen Anwaltvereins haben sämtliche Landesverbände und auch der Deutsche Anwaltverein auf Bundesebene entsprechende Schreiben an die jeweiligen Regierungen gerichtet, um zu bewirken, dass für den Fall von Ausgangssperren der Rechtsstaat weiterhin funktioniert. Dazu gehört es auch, dass den Bürgern der **Zugang zum Recht** gesichert werden muss, gerade in Krisenzeiten, und hierzu leisten wir Anwältinnen und Anwälte einen wesentlichen Beitrag. Wir sind Organe der Rechtspflege, die Fristen laufen weiter, es stellen sich ganz neue dringliche Fragen im Arbeitsrecht, in Sorgerechtsstreitigkeiten für Kinder, Verfahren vor Sozialgerichten, in der Insolvenzberatung, im Gewerberecht und Mietrecht, ausgelöst durch die neuen Maßnahmen. Deshalb hat die DAV-Präsidentin in einer Presseerklärung Mitte des Monats schon zu Recht betont, dass Anwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den **systemrelevanten Berufen** gehören.

Aus diesem Grunde haben wir die saarländische Landesregierung aufgefordert, für Anwältinnen und Anwälte und ihre Mitarbeiter entsprechende Ausnahmeregelungen dergestalt vorzusehen, dass die Kanzleien aufgesucht werden können, dass aber auch unter Umständen Mandanten zu Hause oder in den Firmen aufgesucht werden können, sodass ohne Verletzung des Mandatsgeheimnisses alleine der Anwaltsausweis genügen muss als Legitimation. Ferner beinhaltet unser Schreiben die Aufforderung, dass in jedem Fall unsere Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter ihre Arbeit wie bisher in den Kanzleien ausüben können, denn nicht alle Kanzleien sind so aufgestellt, dass Home Office möglich ist. Weiterhin erhalten wir Gerichtspost auf dem normalen Wege und nicht nur über beA, Fristenkalender werden geführt, Dokumente eingescannt. Und schließlich haben wir gefordert, dass auch Mandantinnen und Mandanten trotz Ausgangssperre uns aufsuchen können müssen zwecks Beratung, da nicht alle in der Lage sind, dies auf telefonischem Wege zu erledigen, zumal unter Umständen Dokumente übergeben werden müssen; auch hier sind nicht alle Mandanten technisch so versiert und ausgerüstet, dass sie dies elektronisch übermitteln könnten. Wir sind zufrieden, dass dieser Aspekt ausdrücklich aufgenommen wurde in die saarländische Regelung.

All dies ist natürlich nur ein kleiner Baustein, um den **Rechtsstaat** weiterhin aufrecht zu erhalten, hinzu kommen müssen demnächst sicherlich auch Regelungen zu Fristen, zu Videokonferenzen bei Gerichtsverhandlungen, zur Änderung der Fachanwaltsordnung (wir mussten unsere Seminarveranstaltungen natürlich auch sämtlich stornieren), das wird die Zukunft zeigen. Für Anregungen bin ich Ihnen natürlich verbunden, wir versuchen, so gut es geht zu unterstützen.

Mein wichtigster Wunsch an Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ihre Familie: Bleiben Sie gesund, leisten auch Sie Ihren Beitrag, dass wir alle zusammen diese Krise meistern.

Ihr
Olaf Jaeger



Präsident des Saarländischen Anwaltvereins

„Ausbildung ist wichtiger denn je.“

Interview mit Matthias Brombach zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellt*innen

Dr. Carmen PALZER | Rechtsanwältin / Saarbrücken

Nachdem in den letzten Jahren der drohende Fachkräftemangel immer mehr thematisiert wurde, dürften nun auch all jene Kolleginnen und Kollegen, die sich bislang nur wenig mit dem Thema befassen mussten, erkannt haben, dass man um das Thema Ausbildung nicht mehr herumkommt. Überall wird händeringend gut ausgebildetes Fachpersonal gesucht. Doch warum bilden eigentlich nicht mehr Kanzleien aus?

Wir haben uns mit Herrn Rechtsanwalt Matthias Brombach, der ehrenamtlich als Vorsitzender des geschäftsführenden Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes tätig ist und seit vielen Jahren regelmäßig ausbildet, darüber unterhalten, warum sich die Anwaltschaft hier seiner Meinung nach wieder mehr engagieren muss.

Sehr geehrter Herr Kollege Brombach, Sie sind Vorsitzender des geschäftsführenden Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und haben den von der Kammer initiierten Workshop „Erfahrungsaustausch Auszubildende“ am 10.02.2020 geleitet.

Was hat Sie dazu bewogen, sich für die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu engagieren?

Auch wenn das zunächst einmal wie eine viel gehörte und abgedroschene Redewendung klingt: Ausbildung ist wichtig! Es tut einfach Not, dass wir uns als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um die Ausbildung unserer Mitarbeiter kümmern. Wer, wenn nicht wir.

Dabei ist dieser Gedanke viel weniger altruistisch, als er im ersten Moment klingt. Ich darf einen der Kollegen – der am Erfahrungsaustausch teilgenommen hat – mit der drastischen Formulierung zitieren: „**Meine** Mitarbeiterin hat mir schon mehr als einmal den Allerwertesten gerettet!“.

Genau – da kann ich mich anschließen, und wo, wenn nicht in der eigenen Kanzlei, kann eine Ausbildung stattfinden, die exakt auf die Bedürfnisse „meines“ Büros zugeschnitten ist.

Ausbilder war ich schon als Junganwalt in meiner ersten Kanzlei. So bin ich dann auch in das berufsständische Engagement hineingewachsen. Und ja, ich mache das auch einfach gerne.

Seit dem 01.01.2020 gelten Mindestvergütungssätze für Auszubildende, die über den bisherigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes liegen. Für Ausbildungen, die im Jahr 2020 begonnen werden, beträgt die Ausbildungsvergütung im ersten Jahr 515,00 €, im zweiten Jahr 607,70 € und im dritten Jahr 695,25 €. Die Vergütungen werden in den folgenden Jahren weiter steigen (§ 17 BBiG).

Wie beurteilen Sie die Auswirkung der Festlegung von Mindestvergütungssätzen auf die Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltsfachangestellten?

Die Anpassung war doch überfällig. Fakt ist, dass die Zahlen der Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zum Rechtsanwaltsfachangestellten seit Jahren – in letzter Zeit dramatisch – rückläufig sind. Ich hoffe sehr, dass diese Anpassung die Attraktivität der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zum Rechtsanwaltsfachangestellten wieder erhöhen wird. An dieser Stelle sind auch wieder wir, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als potentielle zukünftige Arbeitgeber, gefragt. Wir müssen in den Schulen und schon bei den Schülern, da, wo die Entscheidung für einen Ausbildungsberuf fällt, von dem Bild wegkommen, dass ein ReFa nichts anderes tut, als schlecht bezahlt 8 Stunden am Tag Schriftsätze nach Phonodiktat zu produzieren.

Was im Übrigen die Mindestvergütung angeht, sollten wir uns vielleicht noch einmal verdeutlichen, dass hier das Wort **Vergütung** mit der Vorsilbe **mindest-** versehen ist.

Etwa 1/3 der Kolleginnen und Kollegen zahlen (so die Statistik der Rechtsanwaltskammer) ihren Auszubildenden einen höheren Satz und sicherlich ist bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsberuf die Frage, wie die Ausbildung und die Tätigkeit nach der Ausbildung vergütet wird, für die Schülerinnen und Schüler die sich zu einer Ausbildung entscheiden, wichtig.

Generell: Welche weiteren Aspekte können die Attraktivität der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten für die Auszubildenden erhöhen?

Das war natürlich eine unserer Kernfragen im Kreis der teilnehmenden Kollegen beim Erfahrungsaustausch im Workshop. Das Bild der potentiellen Auszubildenden von diesem Beruf ist nach wie vor, wie bereits erwähnt, schlicht falsch.

Wie informieren sich denn Schülerinnen/Schüler, die auf der Suche nach einem Ausbildungsberuf sind? Natürlich zuerst über Google, Facebook und Co., und das Bild dort ist: „ideale Voraussetzung ist ein Realschulabschluss, das Ganze dauert drei Jahre bei jetzt (!) 500 € und anschließend koordinierst du Termine und fertigst Schreiben – na toll!

Von dem Bild müssen wir weg und z.B. transparent machen, das (und wie) die Ausbildung auch individuellen Bedürfnissen angepasst werden kann, etwa in Teilzeit oder mit der Option, parallel zur Ausbildung auch das Fachabitur zu erlangen.

Und natürlich müssen wir wieder transportieren, dass es sich beim ReFa (trotz dieses schrecklich antiquierten Begriffes) um einen tollen, vielfältigen, abwechslungsreichen und im hohen Maße herausfordernden Beruf handelt.

Und auf der anderen Seite: Worin sehen Sie die Vorteile der Ausbildungstätigkeit auf Seiten der Kollegen?

Ich habe es gerade schon einmal erwähnt: Wo, wenn nicht in der eigenen Kanzlei, kann eine Ausbildung stattfinden, die genau auf „mein“ Büro zugeschnitten ist und wo wollen wir denn als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Zukunft unsere Mitarbeiter finden, wenn sich Schülerinnen und Schüler nicht mehr für diesen Beruf entscheiden?

Die Kanzlei, die nur noch aus Berufsträgern besteht und sonst keine (realen) Mitarbeiter mehr hat, kann ich mir – ehrlich gesagt will ich mir auch – nicht vorstellen.

Im Gegenteil, die Anforderungen auch an unserem Beruf wachsen ständig und damit auch die Aufgaben an unsere Mitarbeiter. Viele spannende Aspekte unserer Tätigkeit sind sicherlich, egal in welchem Bereich, vergleichbar, andere jeweils unseren Spezialisierungen geschuldet.

Der Strafverteidiger braucht andere Mitarbeiter als der Insolvenzverwalter, die Herausforderungen im Arbeitsrecht und damit auch die Tätigkeit der Mitarbeiter sind andere, als in der familienrechtlich geprägten Kanzlei.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Jedem Kollegen, der nicht ausbildet, empfehle ich deswegen, sich sein eigenes Büro anzuschauen und sich die Frage zu stellen, woher denn die hierfür qualifizierten Mitarbeiter kommen sollen.

Was würden Sie unseren Lesern gerne mit auf den Weg geben in Zusammenhang mit der Ausbildung in Rechtsanwaltskanzleien?

JUST DO IT, es lohnt sich nämlich.

„Recht vollzieht sich im Diskurs“

Interview mit Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Michael Martinek hat die Juristenausbildung an der Universität des Saarlandes fast 33 Jahre lang – vom Beginn des Wintersemesters 1986/87 an bis zu seiner Emeritierung zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 – maßgebend geprägt. In seiner Abschiedsvorlesung am 28. November 2019 im Auditorium Maximum der Universität des Saarlandes nahm er die Zuhörer auf eine Zeitreise mit, indem er das zum 1. Januar 2040 in Kraft tretende Zivilgesetzbuch begrüßte und auf dessen Gesetzgebungsgeschichte zurückblickte (AnwBl Saar 4/2019, S. 15 ff.).

Viele der heute im Land tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben Martineks Vorlesungen, Seminare und Klausurbesprechungen besucht, haben von ihm verfasste Bücher und Aufsätze gelesen und seine Thesen diskutiert. Im Vertriebsrecht tätige Anwälte haben die Zeitschrift für Vertriebsrecht abonniert, greifen zum Handbuch des Vertriebsrechts und orientieren sich bei der Vertragsgestaltung an den Mustern, die in der Formularsammlung Vertriebsrecht vorgeschlagenen werden; die genannten Publikationen werden von Martinek (mit-)herausgegeben.

Seit dem 10. April 2019 ist Martinek als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Das anwaltliche Berufsrecht steht der Zulassung eines aktiven beamteten Hochschullehrers entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 26.2.2019 – AnwZ (Brfg) 49/18), jedoch nicht der Zulassung eines Emeritus.

Welches war Ihre erste Begegnung mit einem Rechtsanwalt?

Während des Referendariats am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg habe ich eine Station bei einem niedergelassenen Anwalt in einer kleinen Allgemeinkanzlei absolviert. Vor allem ein – wirklich tragischer und ergreifender – Fall ist mir bis heute in schrecklicher Erinnerung geblieben: Ein spielendes Kind ist durch das Rolltor einer Tiefgarage, an dem es hochgeklettert war, grausam zerquetscht worden, als sich das Gittertor plötzlich aufrollte; schwierige Fragen der Verkehrssicherungspflicht spielten bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der armen Eltern eine Rolle.

Zu erwähnen ist auch meine Erfahrung mit den Rechtsanwälten, die das Repetitorium von Alpmann-Schmidt – übrigens einem Franchise-Unternehmen – in Berlin veranstaltet haben, didaktisch hervorragend und lehrreicher als mancher Universitätsprofessor. Von ihnen habe ich zum Gutteil mein juristisches Handwerkszeug gelernt.

Im vergangenen Jahr – nach 33jähriger Tätigkeit als Hochschullehrer an der Universität des Saarlandes – haben Sie sich entschieden, ihre Zulassung als Rechtsanwalt zu beantragen und gemeinsam mit Professor Dr. Michael Anton eine Partnerschaftsgesellschaft in Saarbrücken zu gründen. Wollten Sie nicht dem Beispiel anderer Hochschullehrer folgen und den Briefbogen einer renommierten Wirtschaftskanzlei in München oder Mailand mit Ihrem Namen schmücken?

An Angeboten von Großkanzleien hat es nicht gefehlt. Aber mit Michael Anton verbindet mich nicht nur eine akademische Lehrer-Schüler-Beziehung, sondern längst auch eine persönliche Freundschaft und fachliche Kollegialität. Michael Anton ist einer von meinen acht Habilitanden. Vier von ihnen sitzen auf deutschen Lehrstühlen. Michael Anton aber wollte aus privaten Gründen im Saarland bleiben, wurde hier außerplanmäßiger Professor und betreibt seit ein paar Jahren eine kleine, feine Kanzlei mit Räumlichkeiten in Sichtweite des Haupt-Gebäudes der Juristischen Fakultät. Ich bin zuversichtlich, gemeinsam mit ihm auf hohem Niveau Rechtsberatung im deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht anbieten



zu können. Dabei ist mir besonders wichtig, dass wir Mandate gemeinsam bearbeiten werden, denn – in Anlehnung an Gustav Radbruch – bin ich der festen Überzeugung, dass sich „Recht im Gespräch vollzieht“, also im Diskurs die besten Lösungen und Strategien entwickelt werden können. Fachlicher Austausch, Teamarbeit ist in einer überschaubaren Einheit am besten gestaltbar. Dies spricht gegen eine Bürogemeinschaft. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) erscheint mir für die Mehrzahl der gemeinsam arbeitenden Rechtsanwältinnen als die zweckmäßigste Rechtsform, weil sie eine weitgehende Beschränkung der persönlichen Haftung bietet.

Übrigens: Wäre für Einzelanwältinnen nicht eher die GmbH & Co KG die ideale Rechtsform, um den Ausschluss der persönlichen Haftung (bei steuerlichem Vorteil gegenüber der GmbH) zu erreichen – vorausgesetzt der Gesetzgeber öffnet diese Rechtsform für Freiberufler?

Tatsächlich sollte auch diese Rechtsform in Betracht gezogen werden, wenn der Gesetzgeber dafür „grünes Licht“ gibt.

Welche Mandate werden sie annehmen?

Wir werden Mandate aus den Bereichen bürgerliches Vermögensrecht und Wirtschaftsrecht annehmen, vor allem solche mit internationalem Einschlag.

Werden sie auch bei Gericht als Vertreter eines Mandanten und nicht nur als Schiedsrichter auftreten?

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek

Michael Martinek ist im Oktober 1950 in der Nähe von Düsseldorf geboren und hat nach dem Abitur auf einem altsprachlichen Gymnasium eine Lehre als Speditionskaufmann im elterlichen Betrieb absolviert. Zum Wintersemester 1971/1972 hat er an der Freien Universität Berlin das Jura-Studium und das Studium der Antiken Philosophie aufgenommen.

Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen im Jahr 1976 folgten die Promotion zum Dr. jur. (Thema der Dissertation bei Professor Dr. Dieter Reuter: „Repräsentantenhaftung. Die Organhaftung nach § 31 BGB als allgemeines Prinzip der Haftung von Personenverbänden für ihre Repräsentanten – Ein Beitrag zum System der Verschuldenszurechnung“) und das Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Hieran schlossen sich die Promotion zum Dr. rer. pol. an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer (Thema: „Die Verwaltung der deutschen Entwicklungshilfe und ihr Integrationsdefizit. Eine verwaltungswissenschaftliche Struktur- und Funktionsanalyse“) und der Aufenthalt an der New York University mit dem Erwerb des Master of Comparative Jurisprudence (M.C.J.) an.

Nach seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent bei Professor Dr. Dieter Reuter an den Universitäten Tübingen und Kiel wurde ihm im März 1986 die *venia legendi* verliehen (Thema der Habilitationsschrift: „Franchising - Grundlagen der zivil- und wettbewerbsrechtlichen Behandlung der vertikalen Gruppenkooperation beim Absatz von Waren und Dienstleistungen“).

Nach einer Lehrstuhlvertretung an der Universität Münster nahm Martinek zum Wintersemester 1986/87 den Ruf an die Universität des Saarlandes auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an. Martinek erhielt Rufe an die Universitäten Erlangen und Freiburg im Breisgau, die er nicht angenommen hat. Ihm wurden von der Zhongnan University of Economics and Law in Wuhan (China) sowie den Universitäten Lille II (Frankreich), Craiova (Rumänien) und Warschau (Polen) Ehrendokortitel verliehen.

Ja, ich freue mich darauf, in einer Robe vor Gericht aufzutreten. Ich hoffe, dass es auch vor Gericht in der jeweiligen Verhandlung zu dem angesprochenen Diskurs kommt. Um ein Rechtsgutachten anzufertigen oder um als Richter in einem Schiedsverfahren mitzuwirken, hätte es der Rechtsanwaltszulassung nicht bedurft.

In Ihrer Abschiedsvorlesung haben Sie die deutsche Juristenausbildung – mit Blick auch auf den anwesenden Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts – als allzu „justizorientiert“ und allzu „national“ kritisiert und dem „nationalen Justizjuristen“ als neues Leitbild eine internationale rechtswissenschaftliche Ausbildung zum kosmopolitischen Rechtsmanager gegenübergestellt. Ich zitiere: „Statt internationaler Rechtswissenschaft haben wir an unseren deutschen Universitäten im Kern deutsches Justizrecht betrieben und in den Staatsexamina geprüft. [...] Auf der Grundlage der neuen universitären internationalen rechtswissenschaftlichen Examina muss die Justiz wie auch die Rechtsanwaltschaft nun auch in Deutschland ihre Leute selbst berufsbezogen im Wege der ‚learning by doing‘ ausbilden.“ Wie sollte die Juristenausbildung künftig aussehen?

Darüber könnte ich stundenlang reden und seitenlang schreiben – und habe es vielfach getan. Hier nur soviel: Ich glaube nicht mehr an den Einheitsjuristen. Nach nur einem Jahr der „general-juristischen Fundamentalausbildung“, also recht frühzeitig, sollte eine Spezialisierung erfolgen, getrennt nach den Bereichen Strafrecht, Öffentliches Recht, allgemeines Zivilrecht und Wirtschaftsprivatrecht. Die Ausbildung in jeder dieser vier juristischen Disziplinen sollte auch Fächer anderer Wissenschaftsdisziplinen umfassen, im Bereich des Strafrechts zum Beispiel Kriminologie und Viktimologie, im Wirtschaftsrecht auch etwa Wettbewerbstheorie und Bilanzkunde usw. Selbstredend müssen diese Bereiche international ausgerichtet sein, denn wie jede wahre Wissenschaft darf auch die Rechtswissenschaft nicht an den Grenzen des Nationalstaats halt machen. Die insgesamt vierjährige Grundausbildung zum Strafrechtler, Staats- und Verwaltungsrechtler, allgemeinen Zivilrechtler oder Wirtschaftsrechtler schließt dann mit dem Bachelor ab, an den sich regelmäßig zur weiteren Vertiefung ein Master-Studium anschließen mag.

Sie sehen schon: Entgegen der ganz überwiegenden Mehrheit der Universitätsprofessoren, aber in Übereinstimmung mit den meisten unserer Nachbarländer bin ich ein Befürworter des Bologna-Modells auch bei der Juristenausbildung. Die Mehrzahl der Absolventen wird anschließend eine Anwalts- oder eine Richterschule oder eine Verwaltungsschule besuchen (womöglich schon berufsbegleitend), um das praktische Handwerkszeug zu erlernen. Wichtig erscheint mir, dass vor allem die universitäre Ausbildung von der einseitigen Justifizierung abgekoppelt wird. Die bisherigen zaghaften Ansätze eines Perspektivwechsels waren nicht vom Erfolg gekrönt. Die so genannten „Anwaltsklausuren“ weisen lediglich eine andere Einkleidung des alten Musters („Rechtsanwältin bittet Student/Referendar um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten einer Klage ...“). Ich mache übrigens aus meiner Überzeugung keinen Hehl, dass – privatrechtlich organisierte – Rechtsschulen in den USA für mich in vieler Hinsicht Vorbildcharakter haben, für die Juristenausbildung im Allgemeinen und die Anwaltsausbildung im Besonderen.

Welche Publikationen dürfen wir von Ihnen erwarten?

Meine Kommentator- und Reaktionsarbeit am renommierten Staudinger-Großkommentar habe ich – auch wegen des Ausscheidens der alten Verlegerfamilie – zwar abgegeben, aber die (Mit-)Herausgeber-schaft beim juris-Praxiskommentar möchte ich gern fortführen. Die Werke im Vertriebsrecht möchte ich weiterbearbeiten, auch die 2. Auflage der großen Monographie zum Bereicherungsrecht soll noch

erscheinen – gerade nach dem Tod meines akademischen Lehrers und Ko-Autors Dieter Reuter. Auch Aufsätze und Beiträge möchte ich weiter schreiben. Kurz: Ich bleibe der rechtswissenschaftlichen Schriftstellerei noch verbunden, ebenso wie auch der Lehre, nicht zuletzt als Gastprofessor an Universitäten in Südafrika oder China. Aber mein neues Tätigkeitsfeld soll mehr und mehr von den Herausforderungen des Anwaltsberufs geprägt sein.

Haben Sie noch ein schönes Schlusswort?

Der Präsident unserer Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Raimund Hübinger, meinte in seiner schönen Ansprache bei meiner Vereidigung, dass der Rechtsanwalt im Grund viel freier ist als der Universitätsprofessor. Ich glaube, er hat Recht.



Fortschritt ist einfach.



sparkasse.de

Weil unsere Experten Ihr Unternehmen mit der richtigen Finanzierung voranbringen.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

Juristenausbildung für Europa – Der Weg der deutschen Juristenausbildung vom national-staatlichen Justizjuristen zum kosmopolitischen Rechtsmanager

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael MARTINEK | Rechtsanwalt | Saarbrücken

Der Beitrag stellt eine leicht überarbeitete Fassung eines wiederholt gehaltenen Vortrags dar, der erstmals veröffentlicht wurde in:

Ritsumeikan Law Review / International Edition, year 2013, no. 30, Ritsumeikan Daigaku Hougakkai, Kyoto, Japan (ISSN 0912-4322), pages 203 – 222;

in wenig veränderter Form ist er erschienen in:

STUDIA IURIDICA Vol. 58 (2014), Wydawnictwa Uniwersytetu Warszawskiego WUW), Warszawa, ISSN 0137-4346, ISBN 978-83-235-1583-8, Seiten 181 bis 202.

I. Der klassische deutsche Justizjurist

Deutschland folgt in der Ausbildung seiner Juristen seit vielen Jahrzehnten dem Leitbild des „Staatsjuristen“. In seiner reinsten Form hat sich der Staatsjurist – bis zu seiner Modernisierung vor zehn Jahren – als national-staatlicher Justizjurist verstanden. Wie alle „Volljuristen“ meiner Generation habe ich selbst noch in dieser Tradition meine juristische Ausbildung erfahren. Die Rede vom Staatsjuristen als national-staatlichem Justizjuristen hat eine *formale*, ausbildungsorganisatorische Bewandnis und einen *materiellen*, ausbildungsinhaltlichen Aspekt.

Formal kennzeichnet das Schlagwort vom Staatsjuristen die deutsche Besonderheit, dass die juristische Ausbildung vom ersten Tag des Universitätsbesuchs an bis zum Eintritt in einen der klassischen Juristenberufe (Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Notar, Verwaltungsjurist oder Unternehmensjurist) vom Staat strikt reglementiert und durch ein rigides Prüfungswesen kontrolliert wird. Noch bis vor zehn Jahren gab es dabei kaum Kompromisse: Das regelmäßig vier- bis fünfjährige Universitätsstudium als der theoretisch orientierte Ausbildungsteil hat Wissen und Verständnis in allen wichtigen Fächern des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts sowie in den Nebenfächern wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie zu vermitteln, und zwar an staatlichen Universitäten mit juristischen Fakultäten nach Maßgabe von Juristenausbildungsgesetzen und -ordnungen der jeweiligen Bundesländer. Das Rechtsstudium wurde in dieser Tradition mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abgeschlossen, bei dem in mehreren schriftlichen fünfständigen Klausuren, manchmal auch einer mehrwöchigen Hausarbeit und in anschließenden mündlichen Prüfungen die Fähigkeit des Kandidaten ermittelt wurde, das geltende Recht verständnisvoll anzuwenden. Dieses Erste Staatsexamen, das von einem „Landesprüfungsamt für Juristen“ oder „Justizprüfungsamt“ im Oberlandesgerichtsbezirk des Universitätsstandorts organisiert wird und bei dem neben Universitätsprofessoren auch Richter, Staats-

anwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen als „Praktiker“ mitwirken, hat eine Doppelnatur. Es ist einerseits Abschlussprüfung für das Studium, andererseits Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst, für die (inzwischen nur noch) zweijährige Referendarzeit, weshalb man auch vom Referendarexamen spricht. Denn an die theoretisch orientierte Universitätsausbildung schließt sich nach bestandem ersten Staatsexamen die praktische Referendarausbildung mit verschiedenen „Stationen“ bei Gerichten, Anwälten, Behörden oder Unternehmen an. Auch dieser praktische Ausbildungsteil endet mit einer staatlichen Prüfung bei einem „Justizprüfungsamt“ oder einem „Landesprüfungsamt“, dem Zweiten Juristischen Staatsexamen, wodurch der junge Jurist die „Befähigung zum Richteramt“¹, aber auch den unmittelbaren Zugang zu den justizbezogenen Berufen und zur Anwaltschaft erlangt. Die rechtsanwendungs- und rechtsumsetzungsorientierte Referendarzeit macht den Juristen mit den Tätigkeitsfeldern der klassischen juristischen Berufe vertraut und bildet gleichsam den Übergang ins Berufsleben. Er ist nach diesem „Assessorexamen“ endlich „Volljurist“, jedoch zu allermeist deutlich älter als fünfundzwanzig Jahre, nicht selten beinahe dreißig Jahre alt oder, wenn er sich noch zu einer Promotion zum Dr.iur. entschlossen hat, sogar noch älter.

Der „Staatsjurist“ bezeichnet aber nicht nur die formale Seite der Ausbildung, sondern auch die materiellen Ausbildungsinhalte. Insofern ist der Staatsjurist durch eine Schulung am positiv geltenden nationalen Recht gekennzeichnet, bei der die Anwendung und Verwendung des Rechtswissens und der Umgang mit dem Gesetz unter besonderer Betonung der Rechtsprechung im Vordergrund stehen. Es geht vornehmlich um die „Subsumtion“ von

Lebenssachverhalten, von so genannten „Fällen“, unter die geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsregeln nach dem Muster des „Justizsyllogismus“ und der methodologischen *lex artis*. Demgegenüber sind sogenannte Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie lediglich schmückendes Beiwerk, ebenso wie Rechtsvergleichung oder Europarecht. Der Staatsjurist ist als universell einsatzfähiger „Generalist“, als so genannter „Einheitsjurist“ konzipiert, der sich mit allen wichtigen Fächern des Privat- und Wirtschaftsrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts befasst hat; aber er bleibt mit Deutlichkeit national orientiert, während internationale, rechtsvergleichende oder europäische Kompetenzen einer „Zusatzausbildung“ und der Eigeninitiative überlassen bleiben. Das Leitbild der deutschen Juristenausbildung ist der Richter, der Fälle löst, Konflikte nach Gesetz und Recht entscheidet, also unter Abwägung aller Interessen eine rational begründete, objektive, auf der Autorität des geltenden Rechts beruhende Entscheidung fällt. Der klassische Staatsjurist ist national-staatlicher Justizjurist.

II. Der modernisierte Staatsjurist

Die Lage hat sich geändert – oder besser: aufgelockert. Wir haben zwar immer noch einen Staatsjuristen, aber nicht mehr als national-staatlichen Justizjuristen, sondern als reformierten oder modernisierten Staatsjuristen. Denn am 11. Juli 2002 wurde das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung verabschiedet.² Dem waren in den neunziger Jahren eine harsche Kritik an der traditionellen Juristenausbildung und eine vehemente Diskussion vorausgegangen.³ Die deutsche Art

2 | Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002, Bundesgesetzblatt 2002 I, S. 2592 ff.; vgl. dazu Greßmann, *Die Reform der Juristenausbildung – Einführung, Texte, Materialien*, Bundesanzeiger Nr. 166a; Gilles/Fischer, *Juristenausbildung 2003 – Anmerkungen zur neuesten Ausbildungsreform*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2003, 70; Hommelhoff/Teichmann, *Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform*, *Juristische Schulung* 2002, 839; Bull, *Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde*, *Juristen-Zeitung* 2002, 977; Windel, *Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform*, *Juristische Ausbildung* 2003, 79; Schöbel, *Blick über den Zaun – Aspekte der Juristenausbildung – Zwischenbericht*, *Juristische Ausbildung* 2007, 847.

3 | Vgl. Ranieri, *Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung*, *Juristen-Zeitung* 1997, 801; vgl. bereits Großfeld, *Das Elend des Jurastudiums*, *Juristen-Zeitung* 1986, 357; Böckenförde, *Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?*, *Juristen-Zeitung* 1997, 317; Behrens, *Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1997, 92; Schöbel, *Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung*, *Juristische Ausbildung* 1997, 169; Zawar, *Forum: Gedanken zum Praxisbezug in der juristischen Ausbildung*, *Juristische Schulung* 1994, 545; Haverkate, *Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung*, *Juristische Schulung* 1996, 478; Hesse, *Juristenausbildungsreform und kein Ende*, *Zeitschrift für*

1 | So § 5 des Deutschen Richtergesetzes, das mit seinen §§ 5 ff. die maßgebliche bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die deutsche Juristenausbildung bildet.

der Juristenausbildung, die - abgesehen von wenigen Ländern wie Japan und Südkorea - ansonsten in der Welt kaum noch eine Parallele kennt, sah sich nämlich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie angesichts der europäischen Integration und der Situation in den Nachbarländern kaum mehr konkurrenzfähig sei: Die deutschen Juristen seien beim Berufseintritt zu alt, weil die Ausbildung zu lang sei; Studium und Vorbereitungszeit seien mit ihrer Orientierung an der richterlichen Tätigkeit rechtsprechungsfixiert, justizlastig und staatsdienstbezogen; sie gingen an den praktischen Bedürfnissen der Anwaltschaft vorbei, der sich etwa 80% der Absolventen zuwenden (müssen); die Juristenausbildung dürfe nicht länger dermaßen einseitig wie bisher am nationalen Recht ausgerichtet sein, sondern müsse sich verstärkt den ausländischen Rechtsordnungen, der Rechtsvergleichung, dem Internationalen Privatrecht und dem Europarecht zuwenden.

Seit der Umsetzung des Reformgesetzes von 2002 und der entsprechenden Änderung des Deutschen Richtergesetzes heißt das frühere „Erste Juristische Staatsexamen“ offiziell „Erste Juristische Prüfung“, weil inzwischen etwa 30 % des Prüfungsstoffs in den so genannten „Schwerpunktbereichen“ (das sind von den Studenten ausgewählte Fächerkombinationen des vertieften Studiums in den letzten Semestern) allein den Professoren der juristischen Fakultäten der Universitäten überlassen bleiben. Diese Schwerpunktbereichsprüfung, die inzwischen in allen Bundesländern eingeführt worden ist und als „größte Reform der Juristenausbildung seit 100 Jahren“ gefeiert wurde⁴, kann sich von Ort zu Ort unterschiedlich gestalten, je nachdem, welche Fächerkombination der Student aus den unterschiedlichen Angeboten der rund vierzig Universitätsstandorte mit Juristenausbildung an seiner Fakultät wählt. Insoweit genießt der junge Jurist die Freiheit einer gewissen persönlichen Akzentuierung seiner Ausbildung, wenn er etwa das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Europa- und Völkerrecht, das Strafrecht und die Kriminologie, die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, das Medienrecht und die Rechtsinformatik oder dergleichen zu seinem „Schwerpunktbereich“ wählt. Allerdings: Zu etwa 70 % des Prüfungsstoffs findet das Examen im so genannten „Pflicht-

fachbereich“ nach wie vor unter der Regie der Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes statt und wird von einem „Justizprüfungsamt“ oder „Landesprüfungsamt für Juristen“ durchgeführt. Der „Pflichtfachbereich“ setzt sich aus den Kerngebieten des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Strafrechts sowie des Prozessrechts zusammen. Hinzu gekommen ist als Pflichtfach das Europarecht.⁵ An der „staatlichen Pflichtfachprüfung“ wirken zwar überwiegend Universitätsprofessoren, aber - wie früher - auch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen als Prüfer mit.

Um der Kritik daran Rechnung zu tragen, dass die klassischen Justizjuristen zu wenig in ihrer sozial-kommunikativen und rhetorischen Kompetenz geschult würden, hat das Reformgesetz von 2002 zudem universitäre Veranstaltungen zur Vermittlung von „Schlüsselqualifikationen“ oder „Schlüsselkompetenzen“ als soft skills eingeführt. Hier lernen die Jungjuristen verstärkt die freie Rede, die Selbstdarstellung und das überzeugende Auftreten. Auf derselben Linie liegt es, wenn das Reformgesetz auch auf eine stärkere Hinwendung der Juristenausbildung zum Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte abzielt. So ist für die Referendarzeit die Anwaltsstation von drei Monaten auf mindestens neun Monate verlängert und damit aufgewertet worden. Ferner hat die Reform von 2002 zu einer Stärkung, eigentlich sogar erst zu einer Einführung von fachspezifischer Fremdsprachenausbildung für Jurastudenten geführt.

Wir wollen uns nichts vormachen: Das Reformgesetz von 2002 hat im Ergebnis nur wenige Ansätze für eine Modernisierung der deutschen Juristenausbildung gebracht. Im Grunde ist die Erste Juristische Prüfung immer noch ein „Staatsexamen“. Denn erstens wird der größte und

Rechtspolitik 1996, 248; Bilda, *Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen*, *Deutsche Richter-Zeitung* 1996, 430; Hoffmann-Riem/Willand, *Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung. Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?*, *Juristische Schulung* 1997, 208; Kötz, *Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 1996, 565; Koch, *Die Juristenausbildung braucht neue Wege*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1989, 281; Palm, *Gedanken zum Einheitsjuristen*, *Juristen-Zeitung* 1990, 609; Redeker, *Juristenausbildung: Neue Reformversuche?*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1997, 1051.

4 | Huber, *Zwischen Konsolidierung und Dauerreform - Das Drama der deutschen Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 188.

5 | Vgl. § 5 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

wichtigste Teil der Prüfung immer noch von der Justizverwaltung organisiert und administriert. Zweitens sind doch auch unsere öffentlichen deutschen Universitäten mit ihren zwei- und vierzig juristischen Fakultäten Teil des Staates und nehmen die Schwerpunktbereichsprüfungen in ihren eigenen „Prüfungssämtern“ in analoger Organisation zu den Pflichtfachprüfungen vor. Die deutsche Ausbildungslandschaft kennt bislang nur wenige „private“ Institutionen der Juristenausbildung wie die Bucerius Law School in Hamburg oder die European Business School in Wiesbaden. Vor allem aber: Staatliche Ausbildungsgesetze und Ausbildungsordnungen der jeweiligen Bundesländer reglementieren weiterhin und weithin den Ausbildungs- und Prüfungsstoff ebenso wie das Prüfungswesen. Die Rechtsaufsicht obliegt dabei nicht etwa, wie sonst in den anderen Fächern und bei den anderen Fakultäten unserer Universitäten, dem Kultus- oder Wissenschaftsministerium, sondern dem Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Die Elemente einer rechtsanwaltlichen Ausrichtung sind wohl im Referendariat, kaum aber im universitären Ausbildungsalltag und im Prüfungswesen gestärkt worden. Das Ausbildungsleitbild ist immer noch der Richter; das Ausbildungsziel bleibt die „Befähigung zum Richteramt“ nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Dies erscheint weit entfernt von einer Ausbildungspraxis, wie sie in den Ländern des Common Law-Rechtskreises dominiert, wo eine durchaus einseitige und kämpferische Identifikation mit den Interessen des Mandanten geschult wird. Gewiss, einige juristische Fakultäten wie die von Heidelberg haben sich einer Betonung der anwaltlichen Tätigkeit bereits in der Universitätsausbildung verschrieben, jedenfalls deklaratorisch. Aber zumeist ist es bei einigen zusätzlichen, fakultativen Veranstaltungen zur „Vertragsgestaltung“ oder bei einigen „moot courts“ geblieben. Die meisten Jurastudenten werden wie früher vor allem als einsame Einzelkämpfer im Schreiben von Klausuren und Hausarbeiten für das Referendarexamen ausgebildet, und sie erwerben die „Befähigung zum Richteramt“ mit umso besserem Assessor-examen, je mehr sie sich auf das Leitbild des deutschen Richters hin sozialisiert haben. Beim Ersten Examen kommt es vor allem auf die „Staatsnote“ im Pflichtfachbereich an, weil die Arbeitgeber vielfach die „Schwerpunktnote“ ignorieren; im Zweiten Examen gibt es ohnehin nur noch eine „Staatsnote“. Kurz: auch der modernisierte Staatsjurist bleibt doch ein Staatsjurist.

III. Lob und Tadel

Es verwundert deshalb nicht, wenn auch nach der zehn Jahre zurückliegenden Reform immer noch und immer wieder engagiert und intensiv darüber diskutiert wird, ob die Juristenausbildung in Deutschland, ungeachtet der Modernisierung durch „Schwerpunktbereiche“ oder „Schlüsselkompetenzen“, durch „Vertragsgestaltung“ und Kurse in English Legal Terminology, noch zeitgemäß ist. Schon auf den ersten Blick irritiert es gewaltig, dass Studium und Referendariat immer noch auf die „Befähigung zum Richteramt“ abzielen, aber die überwiegende Mehrzahl der Absolventen anschließend Rechtsanwälte werden. Indes halten sich in der neueren Diskussion Lob und Tadel die Waage. Erst in diesen Wochen haben mehrere Diskussionsveranstaltungen der Neuen Juristischen Wochenschrift und des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover mit Arbeitgebern der Berufseinsteiger wie den Partnern der großen Wirtschaftskanzleien zu „guten Noten für die Juristenausbildung“ geführt, und zwar sowohl was die universitäre Ausbildung wie auch was das Referendariat betrifft.⁶ Namhafte Stimmen haben sich zu einem „Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung“ verstanden.⁷ Man spricht vom Staatsexamen als einem „Qualitätsgarant des rechtswissenschaftlichen Studiums“⁸, einem „Gütesiegel“⁹ und gar einer „kulturellen

6 | Vgl. *Freudenberg/Spiekermann, NJW-aktuell (Neue Juristische Wochenschrift) Heft 15/2012, S. 14; Freudenberg, NJW-aktuell (Neue Juristische Wochenschrift) Heft 39/2012, S. 16.*

7 | *Papier/Schröder, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860.*

8 | *Vgl. dazu Schöbel, Die Erste Juristische Staatsprüfung – Letzte Bastion im „Bologna-Sturm“?, Juristische Arbeitsblätter 2011, 161 mit Fußn. 23 auf S. 162; Papier/Schröder, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860, 2862.*

9 | *Dauner-Lieb, Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?, Anwaltsblatt 2006, 5, 7.*

Errungenschaft“.¹⁰ Es sei deutlich, dass „die Kontinuität und das Festhalten an Bewährtem durchaus eine Berechtigung“ hätten.¹¹ Immer wieder wird konstatiert, dass die deutsche Juristenausbildung nach wie vor international ein sehr hohes Ansehen genießt. Und in der Tat: etwa bei den internationalen LL.M.-Aufbaustudiengängen in den USA und in den europäischen Nachbarländern oder bei anderen post-graduierten Studiengängen sonstwo auf der Welt schneiden die in Deutschland ausgebildeten Juristen im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus anderen Ländern mit am besten ab. Es gibt viel Lob für die deutsche Juristenausbildung und für den modernisierten Staatsjuristen.

Aber es finden sich auch Stimmen des Tadels mit teilweise radikalen Änderungsvorschlägen.¹² So wird die gänzliche „Abschaffung“ der Referendarzeit in ihrer bisherigen Form und damit der Wegfall des Zweiten Juristischen Staatsexamens empfohlen. Der universell ausgebildete und verwendbare „Einheitsjurist“ soll durch „Spezialisten“ ersetzt werden, die auf der Basis eines mehrjährigen einheitlichen Grundlagenstudiums schon früh eine Spezialisierung ihrer Ausbildung etwa auf Wirtschaftsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht oder auf allgemeines Privatrecht erfahren haben.¹³ Ferner soll die immer noch bestehende Justizlastigkeit überwunden werden und eine künftige deutsche Jura-Ausbildung deutlich verstärkt der anwaltlichen Berufsperspektive Rechnung tragen, womit eine Abwendung vom administrativ-bürokratischen Leitbild des Richter-Juristen und eine Hinwendung zum privatwirtschaftlich-anwaltlichen Unternehmer-Juristen verbunden sein soll. Und nicht zuletzt soll die europäische und internationale Dimension der Juristenausbildung wesentlich ausgebaut werden, damit die deutschen Juristen auf dem europäischen Binnenmarkt der anwaltlichen Dienstleistungen konkurrenzfähiger und etwa in den Administrativorganen der Europäischen Union besser einsatzfähig werden.

10 | Huber, *Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 188, 189; vgl. auch Dedek, *Recht an der Universität – „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika*, *Juristen-Zeitung* 2009, 540; Konzen, *Bologna-Prozess und Juristenausbildung*, *Juristen-Zeitung* 2010, 241.

11 | Papier/Schröder, *Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2012, 2860, 2863.

12 | Vgl. hierzu und zum folgenden bereits Martinek, *Der Eurojurist zwischen Anspruch und Wirklichkeit – ein Pamphlet in fünf Bildern*, in: *Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Fachbereichstag 1996/97, Festvortrag*, S. 5 ff.; Martinek, *Keine Angst vor Europa – Plädoyer für eine Ausbildungsreform mit Augenmaß*, *Juristen-Zeitung* 1990, 796; Martinek, *Das Juristische Manifest*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, 201.

13 | Vgl. in diesem Sinne schon die Stellungnahme der Justizministerkonferenz vom 6. Juni 1996, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7. Juni 1996, Nr. 130, S. 2. Dieser Standpunkt dürfte allerdings clandestin aufgegeben worden sein.

IV. Rückblick auf den deutschen Sonderweg

Bislang hat sich unser Staatsjurist gegen weiter gehende Reformen oder gar gegen einen revolutionären Bruch mit der Tradition und gegen einen Abschied vom deutschen Sonderweg erfolgreich wehren und behaupten können. Dies verdankt er zum Gutteil seinen zähen Wurzeln in der Vergangenheit. In der europäischen Geschichte der Juristenausbildung¹⁴ hat sich schon im Mittelalter ein Schisma zwischen einerseits dem kontinentalen gemeinrechtlichen Ausbildungsmodell auf der Basis des rezipierten römischen Rechts und andererseits der englischen Rechtstradition des Common Law herausgebildet. Während die englischen Juristen eine praktische, handwerkliche Ausbildung innerhalb der Inns of Court in London erfuhren und sich für sie erst im 18. Jahrhundert der Weg zu einem Universitätsstudium eröffnete, war die kontinentale Ausbildung zunächst rein akademisch geprägt. Seit dem 11. Jahrhundert (Rechtsschule von Bologna) und bis zur Französischen Revolution bildete auf dem Kontinent das *Ius Commune* die gemeinsame Grundlage einer wahrhaft europäischen Juristenausbildung, die die römischen Quellen zum gemeinsamen Ausgangspunkt ihrer Unterweisung in den Rechtsregeln, in der Begrifflichkeit und in der Denkweise nahm. Auch wenn die partikularen Rechte der Gewohnheiten und Statuten vielfach die primären Rechtsquellen zur Verfügung stellten, standen sie doch in der Ausbildung keineswegs im Mittelpunkt. Erst mit der Herausbildung der Nationalstaaten und mit den großen kontinentaleuropäischen Naturrechtskodifikationen (Preußisches Allgemeines Landrecht in Preußen von 1794, Code Civil in Frankreich von 1804, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von Österreich von 1811) ist

14 | Vgl. hierzu Ranieri, *Der europäische Jurist. Rechtshistorisches Forschungsthema und rechtspolitische Aufgabe*, *Ius Commune* 1990, S. 9 ff.

eine dezidierte Hinwendung zum einzelstaatlichen Recht in der Juristenausbildung zu verzeichnen. Preußen und später das Deutsche Reich gingen dabei am weitesten. Hier wurde die Figur des Staatsjuristen entwickelt, für das die „duale“ Form der Juristenausbildung – Universitätsstudium und anschließendes Referendariat – charakteristisch wurde.¹⁵ Im 19. Jahrhundert schmolz die Bedeutung der Universität für die deutsche Juristenausbildung weiter dahin, weil insbesondere die universitären Graduierungen gegenüber dem staatlichen Abschlussexamen marginalisiert wurden. Die Juristenfakultäten in Deutschland wurden für die Ausbildung allmählich zu behördlichen Hilfsorganen des Staates. Seit den Reichsjustizgesetzen von 1878 hat sich das System des Staatsexamens und des Referendariats in fast allen deutschen Territorien durchgesetzt; es ist in Europa bis heute einmalig geblieben und wurde – man darf sagen: erstaunlicherweise – auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht grundsätzlich angezweifelt¹⁶, obwohl doch wahrlich Grund genug bestanden hätte, das Modell des „Staatsjuristen“ in seiner Tauglichkeit für einen freiheitlich-demokratischen, sozial-marktwirtschaftlichen und pluralistisch-multikulturellen Rechtsstaat in Frage zu stellen. Nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 hat es noch etwa vierzig Jahre gedauert, bis die Reformdebatte anließ und Alternativen ins Visier kamen.¹⁷ Und doch hat die „sanfte Reform“¹⁸ vor zehn Jahren zunächst nur eine Modernisierung, im Grunde aber eine Bestätigung des Staatsjuristen und des deutschen Sonderwegs gebracht, eine Bestätigung auch des Diktums, das man im Februar 1997 in der Zeitschrift „Manager-Magazin“ lesen musste: „Selbstgefällig trotzen die Juristen an den Hochschulen seit Jahrzehnten jeder Reform und beschwören den Wert einer Generalistenausbildung, die den Namen schon lange nicht mehr verdient.“

V. Die Bologna-Debatte

Eine erneute Bestätigung des Staatsjuristen und des deutschen Sonderwegs in der Juristenausbildung hat – bisher – die sogenannte Bologna-Debatte gebracht. Was ist damit gemeint? Die Bildungsminister von 29 europäischen Ländern haben am 19. Juni 1999 eine „Erklärung von Bologna“ verabschiedet, wonach bis zum Jahr 2010 ein einheitlicher europäischer Hochschulraum geschaffen werden sollte.¹⁹ Das dort konzipierte einheitliche europäische Studiensystem basiert auf zwei Zyklen, dem Bachelor- und dem Masterstudium, und strebt eine Europäisierung und Internationalisierung des Studiums, vergleichbare Studienabschlüsse und eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen an. Fast alle europäischen Länder, insgesamt 45 Staaten, also nicht nur die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, haben die Bologna-Reform umgesetzt und in einer grundlegenden bildungspolitischen Neuorientierung Bachelor- und Masterstudiengänge als Regelangebot der Hochschulen vorgesehen, teils neben, teils anstelle von ihren tradierten Studiengängen.

Die Nachbarländer Deutschlands haben die Bologna-Reform auch für ihre Juristenausbildung umgesetzt.²⁰ Deutschland ist die einzige Ausnahme; hier wird der Sonder-

19 | Siehe www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_deu.pdf; vgl. dazu Kilian, *Die Europäisierung des Hochschulraums*, *Juristen-Zeitung* 2006, 209.

20 | *Der Bologna-Erklärung kommt selbst lediglich politische Bedeutung, aber keine Rechtsqualität zu, solange sie nicht in das jeweilige nationale Recht umgesetzt wird*; vgl. dazu Groß, *Bologna für Juristen? – Verfassungs- und europarechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Reformüberlegungen zur Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland* 7-8/2008, 292; vgl. auch Wulffen/Schlegel, *Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2005, 890, 891; Pfeiffer, *Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 2281; Kempen, *Die Universität im Zeichen der Ökonomisierung und Internationalisierung*, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2005, 1082, 1085.

15 | Vgl. dazu Bake, *Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen*, Diss. Kiel 1971, S. 6 ff.

16 | Vgl. Köbler, *Zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland*, *Juristen-Zeitung* 1971, 768; Köbler, *Juristenausbildung im Zielkonflikt*, 1971; Großfeld, *Rechtsausbildung und Rechtskontrolle*, *Neue Juristische Wochenschrift* 1989, 875.

17 | Als Startsignal kann das Gutachten der Frankfurter Hochschullehrer Hassemer und Kübler angesehen werden: *Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?*, *Verhandlungen des 58. Deutschen Juristen-Tages 1990, Band I (Gutachten) Teil E*, 1990.

18 | So Kajta Kasten, *Die Ja-aber-Reformer*, in: *DIE ZEIT* vom 28.10.2009, Nr. 45.

weg weiter beschritten, während für die übrigen Studiengänge die Bologna-Reformen in den einzelnen Bundesländern schnell und flächendeckend landesrechtlich umgesetzt wurden. In der zehnjährigen heftigen Debatte, in der sich die Bologna-Befürworter²¹ mit den Bologna-Gegnern²² über die Vor- und Nachteile einer Übernahme des neuen europäischen Studiensystems auch für die Juristen streiten²³, haben sich freilich auch vermittelnde Stimmen artikuliert, die eine Parallelität und Konkurrenz von klassischem Jurastudium mit Staatsexamen und neuem Rechtsstudium nach Bologna-Strukturen befürworten.²⁴ Inzwischen muss man von einem – vielleicht nur vorläufigen, jedenfalls aber zunächst einmal deutlichen – Sieg der Bologna-Gegner sprechen. Die Juristen-

ausbildung bleibt vorerst die „letzte Bastion im Bologna-Sturm“.²⁵

Der Wissenschaftsrat hat sich allerdings schon Ende 2002 dafür ausgesprochen, alle mit dem Staatsexamen abschließenden Studiengänge mit der einzigen Ausnahme der Medizin in das Modell der gestuften Bologna-Studiengänge zu überführen.²⁶ Auch für die Juristen soll danach ein berufsqualifizierender Bachelorstudiengang eingeführt werden, an den sich ein weiterer qualifizierender und spezialisierender Masterstudiengang anschließen kann, bevor sodann eine praktische Vorbereitungszeit (Referendarzeit) für die reglementierten Berufe wie Richter, Rechtsanwalt oder Notar folgt. Der Wissenschaftsrat hat sich ausdrücklich für die Abschaffung der Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgesprochen. Zunächst konnte man durchaus denken, dass der Bologna-Prozess – so Kötz – „mit der Unerbittlichkeit eines Tsunami“ auf die Juristenausbildung zurolle.²⁷

Einen ersten „Dämpfer“ haben die juristischen Bologna-Befürworter erlitten, als der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 einer Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung eine klare Absage erteilte und sich sechs Tage später die Justizministerkonferenz in einem Beschluss vom 17. November 2005 im gleichen Sinne vernehmen ließ.²⁸ Zuletzt am 18./19. Mai 2011 hat die 82. Konferenz der Justizministerin-

21 | Vgl. etwa Dauner-Lieb, *Der Bologna-Prozess – Plädoyer für einen gangbaren Weg*, *Anwaltsblatt* 2006, 5; Stephan, *Bologna-Prozess und Juristenausbildung, Die öffentliche Verwaltung* 2007, 420; Kilger, *Wie der angehende Anwalt ausgebildet sein muss*, *Anwaltsblatt* 2006, 1; Kötz, *Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft? Vom Sinn der Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes*, *Anwaltsblatt* 2005, 535; Kötz, *Bologna als Chance, Juristen-Zeitung* 2006, 397; Jeep, *Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 2283; Jeep, *Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs*, *Anwaltsblatt* 2005, 632; Jeep, *Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist*, *Die öffentliche Verwaltung* 2007, 411; Müller-Piepenkötter, *Bologna und die deutsche Juristenausbildung*, *Recht und Politik* 2007, 138; Goll, *Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 190; Döring, *Jura und der Bologna-Prozess*, *Anwaltsblatt* 2008, 688; Schlüter/Dauner-Lieb (Hrsg.), *Neue Wege der Juristenausbildung*, Edition Stifterverband, 2010.

22 | Vgl. etwa Merk, *Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2004, 264; Katzenstein, *Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung*, *Die öffentliche Verwaltung* 2006, 709; Pfeiffer, *Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, 2281; Schöbel, *Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?*, *Bayerische Verwaltungsblätter* 2012, 385; Schöbel, *Die Bologna-Erklärung und die Juristenausbildung – Ein Bericht*, *Bayerische Verwaltungsblätter* 2007, 97; Schöbel, *Das „Stuttgarter Reformmodell“ – Nicht zukunftsfähig*, *Juristische Schulung* 2007, 504.

23 | Vgl. auch Ziekow, *Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung*, in: *Mainzer Runde* 2004, S. 20; Konzen/Schliemann, *Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung*, *Festschrift für Adomeit*, 2008, S. 343; Ischdonat, *Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses*, *Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft* Bd. 1, 1. Aufl. 2010, S. 4; Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), *Bologna und das Rechtsstudium*, 2011; Schlüter/Dauner-Lieb (Hrsg.), *Neue Wege in der Juristenausbildung*, Edition Stifterverband, 2010.

24 | *So der Deutsche Juristen-Fakultätentag in seinen Beschlüssen DJFT* 2004/II, 2006/II, 2007/I, siehe unter <http://www.djft.de>; vgl. *Deutscher Juristen-Fakultätentag*, *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland*, 2007; vgl. auch Huber, *Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2007, 188, 190; Konzen/Schliemann, *Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung*, *Festschrift für Adomeit*, 2008, S. 343; Schäfer, *„Bologna“ in der Juristenausbildung? Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studiengangs*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2008, 2487.

25 | *So DER SPIEGEL*, Heft 33/2008 vom 11.08.2008; Schöbel, *Die Erste Juristische Staatsprüfung – Letzte Bastion im „Bologna-Sturm“?*, *Juristische Arbeitsblätter* 2011, 161; *derzeit machen Bachelor- und Masterstudiengänge knapp 80% des gesamten Studienangebots aus*, vgl. den *Dritten Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Bologna-Erklärung*, *Bundestags-Drucksache* 16/12552, S. 4.

26 | *Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002*.

27 | Kötz, *Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft? Vom Sinn der Staatsprüfung und des Vorbereitungsdienstes*, *Anwaltsblatt* 2005, 535.

28 | *Dazu Katzenstein, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung*, *Die öffentliche Verwaltung* 2006, 709.

nen und Justizminister nun in einem einstimmig ergangenen Beschluss die Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf eine Bachelor-Master-Struktur nach der Bologna-Erklärung abgelehnt.²⁹ Die Bologna-Gegner haben vor allem mit ihrem Argument obsiegt, das neue Studiensystem müsse zwangsläufig zu einem Qualitätsverlust der deutschen Juristenausbildung führen und könne dem wissenschaftlichen Anspruch des Jurastudiums nicht gerecht werden. Es bleibt also jedenfalls vorerst beim modernisierten Staatsjuristen.

Die hochkomplexe Bologna-Debatte kann mit ihren zahlreichen Argumenten und Gegenargumenten, mit ihren vielfachen Umsetzungsmodellen der Bologna-Befürworter und Gegenmodellen anderer Bologna-Befürworter sowie mit ihren Parallelkonzepten von Bachelor- und Masterstudiengängen und „Bologna-kompatiblen“ Ausbildungsstrukturen klassischer Prägung und so weiter hier nicht annähernd rekapituliert werden. Nach meiner Einschätzung haben die Bologna-Gegner womöglich Recht, wenn sie bei Aufgabe des Ersten Staatsexamens einen spürbaren Qualitätsverlust befürchten. Aber das sollte einer Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in großem Stil an unseren deutschen Universitäten und einer Abschaffung des Ersten Staatsexamens zugunsten reiner Universitätsexamen nicht zwingend entgegenstehen. Man kann durchaus – vielleicht ja nur zeitweilige und vorübergehende – Qualitätsdefizite hinnehmen, um die doch viel wichtigeren Ziele einer Europäisierung und damit zugleich einer Entstaatlichung der Juristenausbildung zu verfolgen. Und damit sind wir beim Europa-Juristen.

VI. Die ersten Europa-Juristen

Schon vor gut zwanzig Jahren bahnten sich die ersten jungen Europa-Juristen ihren Weg.³⁰ In dieser Zeit brachten die ersten ERASMUS-Programme der Europäischen Gemeinschaft eine neue Dimension in das juristische Studium der Mitgliedstaaten ein. Bis dahin kam es ja allenfalls – und eher selten – vor, dass die jungen Juristen nach dem Ersten oder Zweiten Staatsexamen ein Auslandsstudium wagten, vorzugsweise in den USA und mit anschließendem Praktikum, zu allermeist ohne Beteiligung der Heimatuniversität, gleichsam als Krönung ihrer Ausbildung und als Übergang in das Berufsleben. Aber die ERASMUS- und die späteren SOCRATES-

Programme der Europäischen Union mit den Stipendiengeldern aus Brüssel ermöglichten es den Jurafakultäten, Verträge mit Partneruniversitäten in den westeuropäischen Ländern über Austauschbeziehungen abzuschließen, ihre Studenten mit Mobilitätsstipendien auszustatten, ihrerseits Gaststudenten der Kooperationspartner aufzunehmen und damit die rechtsvergleichende und europäische Komponente des Jurastudiums zu stärken. Aus den ersten zaghafte Kontaktversuchen ist innerhalb eines Jahrzehntes ein breiter Entwicklungsstrom geworden. Ganze Kooperationsnetze haben sich formiert. Durch das ergänzende TEMPUS-Programm gesellten sich zu den westeuropäischen auch osteuropäische Partneruniversitäten. Inzwischen unterhält eine Reihe von deutschen Juristenfakultäten Austauschbeziehungen mit jeweils einer Vielzahl, oft Dutzenden von europäischen Partnern von Palermo bis Oslo, von Salamanca bis Thessaloniki, von Dublin bis Warschau. Die Entsendungsquote hat bei einigen Fakultäten bereits die Marke von 25 % der Studentenschaft überschritten, so dass jeder vierte Student ins Ausland verschickt wird. Entsprechend durchmischt sich die eigene Studentenschaft mit Gästen aus den Nachbarländern. Und auch die Professoren haben ihren Austausch in der Lehre verstärken können. Damit ist unübersehbar eine Europäisierung des Rechtsstudiums eingeleitet worden, und endlich lernen die Juristen vermehrt Fremdsprachen. Es fällt auf, dass ein längerer Auslandsaufenthalt während des Studiums, gute englische oder sonstige Sprachkenntnisse, die Vertrautheit mit dem Europarecht und dem rechtsvergleichenden Denken schon beinahe den durchschnittlichen Jungjuristen prägen.

Nicht zuletzt seit der Einführung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen durch das European Credit Transfer System (ECTS) hat sich mithin die Studienkultur zu europäisieren begonnen.

29 | Dazu Schöbel, *Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?*, *Bayerische Verwaltungsblätter* 2012, 385.

30 | Zur seinerzeitigen Entwicklung vgl. Schwintowsky, *Auslandsstudienführer Recht*, 1995; Großfeld/Vieweg, *Juristische Schulung-Auslandsstudienführer - Jurastudium und Wahlstation im Ausland*, 2. Auflage 1991.

Man kann sich unschwer ausmalen, welche Schubkraft für die Persönlichkeitsentfaltung, Aufklärung und intellektuelle Entwicklung die Teilnahme an einem in das Studium integrierenden, regelmäßig einjährigen Austauschprogramm für einen Jurastudenten entfaltet. Erstmals gewann die Überwindung der nationalen Fixierung unserer Juristenausbildung eine breitere Basis in der Studentenschaft. Es ging nicht mehr nur um wenige Studenten mit einer Spezialisierung in der Rechtsvergleichung oder im Internationalen Privatrecht; jetzt erfolgte zunehmend eine längerfristige Einbettung in den nachbarlichen Studienalltag und eine aktive Einarbeitung in die nachbarliche Rechtsordnung, die für die ERASMUS-Studenten zur Herausforderung und zum integrativen Bestandteil ihres Studiums wurde. Die an ihre deutsche Heimatuniversität zurückgekehrten Studenten verfügen im Schnitt über einen nachhaltig erweiterten Horizont. Natürlich bringen auch schon die Gaststudenten der Partneruniversitäten mit ihren Fragen oder gar Referaten in die deutschen Vorlesungen, Kolloquien oder Seminare früher kaum bekannte Farbspiele hinein.

Durch diese Erfahrungen hat sich die Einstellung zur deutschen Juristenausbildung langsam zu wandeln begonnen - das gilt für Studenten wie für Professoren. Denn bekanntlich lernt man viele Eigenheiten seiner Heimat erst im Ausland richtig lieben, entdeckt freilich erst auch dort manche Peinlichkeiten der Heimat, wovon die heimatliche Rechtsordnung und Jura-Ausbildung nicht ausgenommen ist. So dürfen wir aus unseren ersten Erfahrungen mit Europa-Juristen feststellen, dass die deutschen Studenten in unseren Nachbarländern - sie sind freilich meist älter als ihre Kommilitonen dort - zu allermeist keine nennenswerten Orientierungsschwierigkeiten zu überwinden haben, überdurchschnittlich gut abschneiden, verglichen mit anderen Gaststudenten, dass sie auch von den Partnerfakultäten alles in allem besonders geschätzt und als Bereicherung der Studentenschaft begrüßt werden. Das ist übrigens durchaus ein gutes Zeugnis für unsere eigene universitäre Juristenausbildung und übrigens schon Schulausbildung in Deutschland, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass nur die besseren oder die vielversprechenden Studierenden für die Programmteilnahme ausgewählt werden. In der Tat erweist sich die betonte Erziehung zum abstrakten, auch zum begrifflich-exakten Denken unserer Studenten vielfach als ein Vorsprung. Auch hat sich gezeigt, dass in unserer Juristenausbildung das Mischungsverhältnis zwischen abstrakt-theoretischer Orientierung und konkret-fallbezogenem Arbeiten vergleichsweise ausgewogen ist und mancherorts - wie in Frankreich bei der Einführung der *travaux dirigés* - als vorbildlich angesehen wird.

Freilich haben unsere ERASMUS- und SOCRATES-Absolventen auch einen geschärften Blick für die Defizite im berufsbezogenen Praxisbezug der heimatlichen Ausbildung gewonnen. Das betrifft schon die Studienfächer. Kein Nachbarland leistet sich beispielsweise eine derart weitgehende Ausblendung des praktisch so wichtigen Erb- und Familienrechts aus dem privatrechtlichen Pflichtfachkatalog wie die meisten deutschen Länder, in denen man zwar das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und die bereicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnisse sowie die Feinheiten der angemessenen Eigengeschäftsführung ohne Auftrag beherrschen muss, aber vom Arbeits- und Sozialrecht bestenfalls Grundzüge zu kennen braucht. Nach einem Monat beispielsweise an einer niederländischen Universität haben manche deutsche Jurastudenten den Eindruck gewonnen, dass die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums bei uns zu sehr gepflegt und die praktisch-berufsbezogene Umsetzbarkeit von Rechtskenntnissen zu sehr vernachlässigt wird. ERASMUS- und SOCRATES-Studenten haben oft kaum mehr Verständnis dafür, dass in der deutschen Jura-Ausbildung der unternehmerische Dienstleistungsbezug der meisten juristischen Berufe so unbeholfen ausgeblendet oder gar so beharrlich geleugnet wird.

Didaktisch scheint sich durch die europäische Austauschwelle von Studenten und Professoren herausgestellt zu haben, dass eine gewisse Verschulung des Grundstudiums, wenn nicht sogar ein Kurssystem mit Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Vertiefungskursen vorzugswürdig gegenüber dem klassischen Vorlesungs- und Übungsbetrieb ist. Im spezialisierten Aufbaustudium mit Magister-Abschluss und im Promotionsstudium ist ja noch viel Zeit und Gelegenheit genug für seminaristische Vertiefungen und akademische Ambitionen. Mehr als die Hälfte der deutschen Juristenfakultäten hat daraus bereits Konsequenzen gezogen. Mittlerweile ziehen vermehrt

Veranstaltungen mit Abschlussklausuren nach jedem Semester in die Curricula der deutschen Juristenfakultäten ein, der Trend zur Abschaffung der Hausarbeiten beschleunigt sich, und man denkt intensiv über die Abschichtung von Leistungsnachweisen und über summative Examina anstelle des tradierten „Blockexamens“ nach.³¹ Die europäische Integration belehrt uns: Jura kann man auch anders studieren als es in Deutschland Tradition ist, mit anderen Inhalten und in anderer Weise. Es geschieht auch nicht zuletzt unter dem Druck der europäischen Konkurrenz, zumindest aber unter dem Eindruck der Vorbilder in den Nachbarländern, dass immer mehr deutsche Juristen-Fakultäten sich mit immer größerem Erfolg anstrengen, ihre Ausbildungsinhalte um Gegenstände praktischer beruflicher Relevanz zu ergänzen, Veranstaltungen anzubieten wie etwa simulierte Gerichtsverhandlungen (moot courts), wie Übungen zur notariellen Vertragsgestaltung oder gar unternehmerischen Vertragsaushandlung, wie Projektgruppen zur anwaltlichen Prozessstrategie oder zur Bilanzanalyse, auch Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung und Gestaltung politisch-administrativer Aufgaben wie der Durchführung eines Enteignungsverfahrens beim Autobahnbau. Es ist nicht zuletzt dank der europäischen Integration immer mehr Hochschullehrern bewusst geworden, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten der beruflichen Praxis schon in der juristischen Universitätsausbildung vermittelt gehören und gleichberechtigt und gleichgewichtet neben die geistes- und sozialwissenschaftliche Unterweisung gestellt werden müssen. Noch sind derartige Keimlinge unserer Ausbildungslandschaft allerdings überschattet vom alten erstickenden Leitbild des Staatsjuristen. Sie geraten aber zunehmend unter den Leitstern des neuen Idealbildes des Europa-Juristen. Man kann also schon jetzt sagen, dass die deutsche Juristenausbildung durch die europäische Integration aufgerüttelt wurde, sich in Frage gestellt sieht und zu einer Neuorientierung aufgerufen fühlen sollte. Wenn die Juristenausbildung eine weitgehende Deregulierung erfährt und nicht mehr als Staatsmonopol begriffen wird, könnte sich der Europa-Jurist frei entfalten.

VII. Das Profil des Europa-Juristen

Was genau kennzeichnet aber den Europa-Juristen? Der Europa-Jurist, auch „Eurojurist“ – als Abkürzung für „europäischer Jurist“ – genannt, bezeichnet in vieler Hinsicht ein Gegenbild zum Staatsjuristen, und zwar sowohl was den Inhalt wie die Form der Ausbildung betrifft.³² Mit dem Schlagwort „Europa-Jurist“ oder „Eurojurist“ ist kein einheitlicher Juristentypus beschrieben. Es geht vielmehr langfristig um eine Auflösung der Figur des Einheitsjuristen, um einen Abschied vom nationalstaatlichen Justizjuristen und vom Richter-Leitbild sowie um eine Hinwendung zu einer bunten Vielfalt von juristischen Ausbildungsgängen mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen, um einen schrittweisen Rückzug des Staates aus der Juristenausbildung, kurz: um Entstaatlichung, Deregulierung und Liberalisierung, Privatisierung, Pluralisierung und Spezialisierung der Juristenausbildung – und zwar in Deutschland, das hier den höchsten Handlungsbedarf hat, wie in anderen europäischen Ländern, wo teilweise auch noch manches zu tun ist. Unsere bisherigen Reformansätze wie die Einführung der Schwerpunktbereiche und universitären Prüfungen, die stärkere Betonung der anwaltlichen Tätigkeit und die bewusste Vermittlung von Schlüsselkompetenzen sowie die ersten privaten Law Schools in Deutschland sind nur Vorboten eines fortschreitenden Rückzugs des Staates aus der Juristenausbildung und einer Befreiung von einheitlicher Regulierung.

31 | Vgl. dazu die drastische Formulierung in DER SPIEGEL, Heft 12/2008, 20.03.2008: „Seit Ewigkeiten zimmern Fakultäten, Kultusminister und Anwaltschaften an der Reform des Jura-Examens herum. Doch im Grunde herrscht seit Mitte des 19. Jahrhunderts das gleiche Schema: man erwirbt während des Studiums ein paar Scheine, der große Hammer kommt zum Schluss – das Blockexamen.“

32 | Vgl. hierzu insbesondere Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326; vgl. ferner bereits Martinek, *Der Eurojurist zwischen Anspruch und Wirklichkeit – ein Pamphlet in fünf Bildern*, in: *Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Fachbereichstag 1996/97, Festvortrag*, S. 5 ff.; Martinek, *Keine Angst vor Europa – Plädoyer für eine Bildungsreform mit Augenmaß*, *Juristen-Zeitung* 1990, 796; Martinek, *Das Juristische Manifest*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1998, 201 ff.

Die Juristenausbildung wird in Zukunft - in noch nicht absehbarer, aber visionär schon konzipierbarer Zukunft - womöglich gar nicht mehr als Staatsaufgabe begriffen, sondern der gesellschaftlichen und marktwirtschaftlichen Selbstorganisation überantwortet werden.

Der Europa-Jurist ist keineswegs der Europarechtler. Das Europarecht im Sinne des öffentlich-rechtlichen Institutions- und Organisationsrechts der Europäischen Union und des supranationalen primären und sekundären Gemeinschaftsrechts macht nur einen kleinen Teil der Europa-Orientierung des Europa-Juristen aus. Dieses zentralistisch administrierte „Europarecht von oben“, mag es auch in die Mitgliedstaaten etwa durch Umsetzung von Richtlinien hinunter sickern, ist für den Europa-Juristen weniger bedeutsam als das „Europarecht von unten“, das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten selbst, und zwar vor allem im Hinblick auf die europäische Integration und auf das allmähliche Zusammenwachsen der Rechtsordnungen in vielen Teilbereichen. Der Europa-Jurist ist vor allem Rechtsvergleicher und interessiert sich weniger für das Europarecht als für das europäische Recht. Ihm geht es um die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Besonderheiten der europäischen Rechtsordnungen in den vier in Europa unterscheidbaren Rechtskreisen: dem angelsächsischen Rechtskreis, dem romanischen, dem germanischen und dem skandinavischen Rechtskreis. Er spürt den historischen Wurzeln von Rechtsprinzipien nach und verfolgt den Werdegang von Rechtsinstituten durch die Epochen und Kodifikationen. Er arbeitet die gegenwärtig bestehenden Unterschiede der einzelnen Regelungsprogramme heraus, die in den verschiedenen Ländern zu denselben Ordnungsaufgaben bestehen. Er entdeckt und begründet die normativen Abweichungen, die zu einer rechtlichen Sonderlösung in einem Land geführt haben. Er kombiniert wissenschaftliche Rechtsvergleichung mit praktischer Rechtsanwendung. Diese integrative Rechtsvergleichung erweitert explosionsartig die juristische Phantasie, den Argumentationshaushalt, die juristische Analytik und Gestaltungskraft. Natürlich zeichnet sich der dreisprachige Europa-Jurist (deutsch, englisch und französisch)³³, der mindestens ein Jahr seines Studiums in Nachbarländern verbracht hat, auch dadurch aus, dass er die anwaltliche Perspektive der Rechtsberatung, der Rechtsanwendung und der Rechtsgestaltung gegenüber der richterlichen Sichtweise favorisiert.

Die Ausbildung des Europa-Juristen muss künftig auch in Deutschland - ebenso wie in den Nachbarländern - mit einem Universitätsexamen und nicht mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Auch die deutschen Universitäten werden dann - auch hierzu finden sich bereits erste Ansätze - etwa ein Diplom oder besser noch, in Anlehnung an das anglo-amerikanische Vorbild und an den Bologna-Prozess, nach vierjähriger Grundausbildung ein Bakka-laureat bzw. einen Bachelor und in Anschluss daran nach einjähriger Spezialisierungsphase einen Magister bzw. einen Master verleihen - beispielsweise für Privatrecht, für Wirtschaftsrecht, für Strafrecht oder für Verwaltungsrecht, warum nicht auch für Steuerrecht oder Bankrecht. Hieran mag sich dann eine praktische Anwalts-, Notar-, eine Richter-, eine Verwaltungs- oder eine Managementausbildung nach dem Prinzip „learning by doing“ oder „training on the job“ anschließen. Für die vergleichsweise wenigen Juristen, die Richter, Staatsanwälte oder Verwaltungsjuristen werden wollen, mag es - jeweils spezialisierte - Eingangsexamen geben, die man „Staatsexamen“ nennen mag. Die Ausbildungen in den Ländern Europas werden nicht nur vergleichbar und kompatibel sein, sie werden auch die Mobilität und die Einsatzfähigkeit der Juristen in den Mitgliedstaaten erhöhen, damit endlich auch auf dem Markt juristischer Dienstleistungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung eine europäische Integration stattfinden kann.

Das Profil des Europa-Juristen markiert sozusagen einen Antipoden zu dem des Staatsjuristen. Der Europa-Jurist denkt nicht wie der Staatsjurist in fix vorgegebenen Normen und in Syllogismen, sondern in wechselnden Ordnungsaufgaben und in kontingenten Rechtsinstituten, in offenen Wertungen und in überzeugenden Argumenten. Während sich der Staatsjurist mit der ex post-Würdigung eines Sachverhalts nach den Maßstäben der

33 | Vgl. zum Sprachenproblem der Europa-Juristen Pescatore, *Recht in einem mehrsprachigen Raum*, *Zeitschrift für Europäisches Recht* 1998, S. 1; Martiny, *Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt*, *Zeitschrift für Europäisches Recht* 1998, 227.

nationalen Gesetze und des nationalen Rechts herumquält, die er zu allermeist nur nachvollziehend und rekapitulativ zu verstehen und anzuwenden trachtet, betont der Europa-Jurist die gestaltenden Aufgaben der Normativprogramme im Bewusstsein ihrer inhaltlichen und zeitlichen Zufälligkeit; der Europa-Jurist denkt wie jeder Rechtsvergleicher zuerst funktional. Der Europa-Jurist ist genauso am Code Civil und am Common Law wie am BGB geschult. Er weiß, dass man beispielsweise privatrechtliches Denken nicht nur, nicht einmal am besten an der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung seines Heimatlandes erlernen kann, die doch den Blick für alternative Lösungen eher verstellt, sondern auch, vielfach sogar weit besser in der Auseinandersetzung mit wechselnden Normativprogrammen. Während der Staatsjurist tendenziell nur verschiedene Fälle an gleichbleibenden Normen zu messen lernt, beschäftigt sich der Europa-Jurist damit, wie derselbe, gleichbleibende Sachverhalt in verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Lösungen oder doch Lösungswegen führt. Das geltende Recht ist ihm ein Paradigma unter vielen anderen, die er in den Nachbarländern oder in verschiedenen Geschichtsepochen vorfindet. Es findet durch das Leitbild des Europa-Juristen parallel zur Europäisierung der Rechtswissenschaft eine Europäisierung der Ausbildung statt.³⁴

Den heutigen, traditionell ausgebildeten Juristen wird zu Recht vorgeworfen, dass sie aufgrund ihrer staatsjuristischen Ausbildung den Herausforderungen der anwaltlichen und unternehmerischen Praxis des Rechtslebens nicht mehr gewachsen sind. Schließlich haben sich rund achtzig Prozent der Jura-Absolventen diesen Herausforderungen zu stellen, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie speichern zuviel veralterungsanfälliges Rechtswissen, das vielleicht schon nach ein paar Jahren aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen unnütz zu werden droht. Solche Vorwürfe müssen den Staatsjuristen treffen, nicht aber den Europa-Juristen, der sich in seinem europa-juristischen Grundstudium mit dem „Recht an sich“ befasst, also sich auf das essentielle Recht konzentriert, das bei allem hektischen Wandel des positiven objektiven Rechts relativ konstant bleibt und gegen modische Schwankungen des Zeitgeists

weitgehend immun sowie gegen opportune Änderungen des legislativen oder judikativen Umfelds doch einigermaßen resistent ist. Auf diesem Fundament einer generalistischen Schulung im abstrakten Rechtsdenken und auf dieser Basis eines Verständnisses der Grundprinzipien und der leitenden Rechtsinstitute des europäischen Rechts kann die frühzeitige Spezialisierung des Europa-Juristen als Privatrechtler, Wirtschaftsrechtler, Staats- und Verwaltungsrechtler, Strafrechtler und so weiter aufbauen, so dass er die sich schnell wandelnden Aufgaben der beruflichen Praxis zu bewältigen vermag.

Übrigens führt die gemeinschaftsrechtliche Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit dazu, dass Rechtsanwälte mit einer ausländischen Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen (dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Gastland, Bestehen einer Eignungsprüfung) in jedem EU-Mitgliedsland tätig sein dürfen: Seit einer EG-Richtlinie aus dem Jahre 1998 ist vorgesehen³⁵, dass der europäische Rechtsanwalt sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes niederlassen und dabei im Heimatrecht, im Recht des Aufnahmestaates sowie im internationalen Recht tätig sein kann.³⁶

VIII. Der Europa-Jurist als kosmopolitischer Rechtsmanager

Wir kommen um den Abschied vom deutschen Staatsjuristen nicht herum.

35 | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16.02.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwalts-Berufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, 98/5/EG, Amtsblatt EG Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 36; siehe auch Sobotta/Kleinschnittger, Freizügigkeit für Anwälte in der EU nach der Richtlinie 98/5/EG, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, 645.

36 | Vgl. auch Merle, Freizügigkeit für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, 1995; Henssler, Der europäische Rechtsanwalt. Möglichkeiten der Niederlassung als integrierter Rechtsanwalt in Europa, in: Anwaltsblatt 1996, S. 353 ff.

34 | Vgl. Coing, Europäisierung der Rechtswissenschaft, Neue Juristische Wochenschrift 1990, 937; Jahr, Europäisierung der Fakultät. Die Vision: Europäisierung der Rechtswissenschaft, in: Herberger et al. (Hrsg.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft Bd. II, 1997, S. 11 ff.; Ress, Die Anforderungen an die Rechtswissenschaft in Deutschland im Zuge der europäischen Einigung, in: Commentationes Scientiarum Socialium. The Finish Society of Sciences and Letters 1995, S. 80 ff.; Rittner, Das Gemeinschaftsprivatrecht und die europäische Integration, Juristen-Zeitung 1995, 849; Willoweit/Großfeld, Juristen für Europa, Juristen-Zeitung 1990, 605; Flessner, Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, Juristen-Zeitung 1996, 689.

Wir sind trotz aller Rückschläge bereits auf dem Weg zum Europa-Juristen, der im Grunde ein europäisch-kosmopolitischer Rechtsmanager ist.³⁷ In den letzten Jahren hat die deutsche Juristenausbildung einen Weg eingeschlagen, der bereits in Form und Inhalt zu spürbaren Änderungen geführt hat und wohl in Zukunft zu noch spürbareren Änderungen führen wird. Auch wenn bislang ein spektakulärer und revolutionärer Durchbruch ausgeblieben ist und es bis heute für den „Volljuristen“ noch keinen Weg an den beiden Staatsexamen vorbei gibt, gestaltet sich doch ein „normales“ Jurastudium in Deutschland bereits heute anders als vor etwa dreißig Jahren. Inzwischen kann man angesichts der Beschleunigung der Europäischen Integration und auch angesichts der leeren öffentlichen Kassen kaum mehr daran zweifeln: Der deutsche Sonderweg in der Juristenausbildung muss beendet werden. Der Rückzug des Staates aus der Juristenausbildung hat durch die Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung bereits begonnen. Der Paradigmawechsel in der Juristenausbildung ist schon im Gange.

Natürlich bleibt die Frage zu beantworten, ob hier nicht das alte Leitbild des Staatsjuristen, das sich als eine Schimäre erwiesen hat, nicht durch eine neue Schimäre ersetzt wird. Ist der Europa-Jurist nicht eine neue tollkühne Vision, deren Scheitern in der Wirklichkeit schon vorhersehbar ist? Ich meine: nein. Die ersten Erfolge europä-juristischer Ausbildung haben die praktische Umsetzbarkeit und Überlegenheit des neuen Leitbilds schon bewiesen. Was in der juristischen Komparatistik als theoretische Einsicht schon vor langer Zeit formuliert worden ist, dass nämlich die Rechtsvergleichung der Jurisprudenz eine neue wissenschaftliche Dimension und Dignität verleiht und dass sie für die alltägliche juristische Praxis in den meisten Berufen eine ideale Schulung für die Bewältigung rechtlicher Ordnungs- und Gestaltungsaufgaben vermittelt, das zeigen als praktische Erfahrung längst die ersten Heimkehrer in ihren Karrieren, auch wenn und obwohl diese sich noch den Staatsexamen unterziehen mussten und gleichsam eine staats- und europa-juristische Doppelausbildung hinter sich haben. Es sind bereits heute vornehmlich die ersten Europa-Juristen, die sich über den Durchschnitt des juristischen Fußvolks erheben und die vor allem in der internationalen Konkurrenz der Juristen im Binnenmarkt wie gegenüber den Betriebs- und Volkswirten ihren Mann bzw. ihre Frau stehen. Der Europa-Jurist repräsentiert eine neue Form juristischer Intellektualität und prak-

tischer Problemlösungskompetenz in der europäischen Zivilgesellschaft. Er ist der Rechtskulturwissenschaftler und Sozialingenieur, den wir in Europa brauchen. Er wird seine Ausstrahlungskraft auch bald bis in außereuropäische Länder entfalten. Im US-amerikanisch-deutschen oder im chinesisch-deutschen Dialog der Juristen etwa wird man sich zunehmend darauf einstellen können, dass die deutschen Gesprächspartner nicht mehr die klassische deutsche, staatsjuristische Ausbildung absolviert haben, sondern mit der Ausbildung und dem Selbstverständnis eines Europa-Juristen auftreten.

Auf dieser Linie liegt übrigens auch der Bericht „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“, den der Wissenschaftsrat im November 2012 veröffentlicht hat und von dem ausweislich der Vorbemerkung „Impulse zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft als akademische Disziplin“ sowohl in der Forschung wie auch in der Lehre ausgehen sollen.³⁸ In diesem viel diskutierten³⁹ Bericht setzt sich der Wissenschaftsrat aufgrund der „Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung“ des Rechts unter anderem für eine internationale Öffnung der Lehre und für

38 | Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, verabschiedet am 9.11.2012.

39 | Vgl. Grundmann, *Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität*, *Juristen-Zeitung* 2013, 693; Gutmann, *Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer*, *Juristen-Zeitung* 2013, 697; Hillgruber, *Mehr Rechtswissenschaft wagen!*, *Juristen-Zeitung* 213, 700; Lorenz, *Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“*, *Juristen-Zeitung* 2013, 704; Rixen, *Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrats*, *Juristen-Zeitung* 2013, 708; Stolleis, *Stärkung der Grundlagenfächer*, *Juristen-Zeitung* 2013, 712; vgl. auch schon (aus der Zeit vor Erscheinen des Berichts des Wissenschaftsrats) v. Bogdandy, *Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum*, *Juristen-Zeitung* 2011, 1; Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, 2008; Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007.

37 | Voßkuhle, *Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland*, *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326, speziell zum „europäischen Juristen als juristischem Kosmopoliten“, S. 336.

eine Stärkung der Grundlagenfächer (Stichwort: Interdisziplinarität) ein. Eine deutlich höhere Präsenz von ausländischen Dozenten an unseren juristischen Fakultäten, eine Ausdifferenzierung der Curricula, eine inhaltliche Europäisierung der Lehrbücher, eine Einbeziehung etwa soziologischer, systemtheoretischer, verhaltenswissenschaftlicher, philosophischer, psychologischer, geschichtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher und anderer Disziplinen sowie eine stärkere wissenschaftstheoretische Fundierung sind danach für die Juristenausbildung dringend erwünscht.

Ich möchte zum Schluss eine Passage aus den Gedanken des Präsidenten unseres Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, zum „Leitbild des europäischen Juristen“ zitieren:⁴⁰

„Der Jurist hat sich ... vom gesetzessubsumierenden „Diener des Nationalstaates“ ... zum Begleiter und Akteur vielfältiger Rechtsentstehungsprozesse gewandelt, die auf den unterschiedlichsten, miteinander verschränkten inner-, intra- oder interstaatlichen, halbstaatlichen oder nichtstaatlichen Ebenen stattfinden. Leitbild der Juristenausbildung wird danach nicht mehr der das nationale Recht subsumierende Richter sein. Aber auch der globale „Wall Street Lawyer“ nach amerikanischem Muster - der für die große Mehrzahl der in Deutschland tätigen Rechtsanwälte ohnehin nicht paradigmatisch gewesen sein dürfte - scheidet nicht erst seit der Finanzkrise als Leitbild des europäischen Juristen aus. Paradigmatisch und zukunftsweisend ist vielmehr der vielfältig einsetzbare Rechtsgestalter, der über Orientierungs- und Verfügungswissen für soziales Handeln in einer komplexen Welt verfügt und der bei zunehmender europäischer und internationaler Verflechtung der Rechtssysteme im „Wettbewerb rechtlicher Arrangements“ selbst Vorschläge zu formulieren und in die Normerzeugungsprozesse auf europäischer und internationaler Ebene bereits im Vorfeld einzuspeisen vermag.

Die juristische Ausbildung muss dieser Vielfalt juristischer Tätigkeit Rechnung tragen: Die Jurisprudenz ist nicht nur Rechtsanwendungs-, sondern auch Rechtsetzungs-, Rechtsgestaltungs-, Entscheidungs- und Handlungswissenschaft; der Jurist „als solcher“ ist nicht mehr nur der Richter, sondern er ist auch Rechtsberater, Rechtsgestalter, Rechtserzeuger. An die Stelle einer national introvertierten Norm- und Rechtsprechungsexegese tritt ein problemorientierter Austausch von rechtlichen Argumenten, Lösungsansätzen und Erfahrungen.“

40 | Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ - Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft - Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010 (Heft 3), 326, 335 f.



22 Millionen Ferkel erheben Verfassungsbeschwerde

Interview mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm

Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Ziehm, danke, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen.

Sie sind Anwältin in Berlin und spezialisiert auf Umweltrecht. Ich möchte mich heute mit Ihnen über eine Verfassungsbeschwerde unterhalten, die Sie bereits im letzten Herbst beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Das Besondere an der Beschwerde ist, dass zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte Tiere als Beschwerdeführer auftreten – konkret rund 22 Millionen männliche Ferkel.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Fristverlängerung der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel sowie gegen die ab dem Jahr 2020 zugelassene Betäubung der Tiere durch Landwirte mit dem Narkosegas Isofluran.

Die Tiere fordern ihr Recht auf Schmerzfreiheit ein. Sie als Rechtsanwältin bzw. die Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. treten lediglich als Prozessvertreter auf.

Können Sie uns kurz erläutern, was Ihre Beweggründe waren, dieses Mandat anzunehmen?

Es geht um die Durchsetzung geltenden Rechts und mithin maßgeblich auch um das Rechtsstaatsprinzip. Denn existierende Schutzrechte, die nicht durchgesetzt werden können, können tatsächlich nicht schützen. Sie laufen leer: Durch die weitere Zulässigkeit der betäubungslosen Kastration werden den Ferkeln andauernde Substanzverluste und länger anhaltende erhebliche Schmerzen und nachfolgende Leiden

zugefügt. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Durchführung chirurgischer Kastrationen auf Grundlage der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung. Die Verordnung stellt nicht nur keine wirksame Schmerzausschaltung sicher; die durch sie zulässige Vornahme einer Vollnarkose durch medizinische Laien ist darüber hinaus geeignet, das Leben der Ferkel zu gefährden. Andererseits stehen unstreitig mehrere Alternativen zur chirurgischen Kastration zur Verfügung; diese werden in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern auch längst praktiziert. Die Situation in Deutschland ist meiner Auffassung nach und nach Auffassung mehrerer Rechtsprofessoren deshalb materiell verfassungswidrig. Verhält es sich aber so, dann muss es eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit geben. Andernfalls führte das in weiten Teilen zu symbolischer Verfassungsgesetzgebung. Das kann und darf meines Erachtens nicht sein.

Kommen wir zurück auf die Verfassungsbeschwerde. Als Beschwerdeführer ist es erforderlich, Träger von Grundrechten sein zu können, was nach der bestehenden Rechtsordnung Rechtssubjekten zugestanden wird. In der Ausarbeitung Ihrer Beschwerde berufen Sie sich darauf, dass der Begriff des Rechtssubjekts seit jeher dem Wandel bzw. der Fortbildung des Rechts unterworfen ist und der Begriff keinesfalls eine natürliche Person im Sinne eines Menschen voraussetzt. Die Rechtsordnung normiert quasi selbst – wie das Konstrukt der „juristischen Person“ zeigt – (wer) welche Entitäten unter den Begriff des Rechtssubjekts fallen (fällt).

Sehen Sie die Zeit bereits reif genug, eine weitere Normierung zu konstatieren im Sinne eines nicht-humanen Rechtssubjekts?

Der Begriff des „jedermann“ in § 90 Abs. 1 BVerfGG stellt anerkanntermaßen auf die Grundrechtsfähigkeit des jeweiligen Beschwerdeführers ab. Das prozessuale Beschwerderecht knüpft also trotz des etwas missverständlichen Begriffs „jedermann“ an die - insoweit materielle - Grundrechtsfähigkeit des Beschwerdeführers, das heißt an „seine Grundrechte“ bzw. an „seine Rechte“ an. Mit anderen Worten, die Beschwerdefähigkeit folgt aus der abstrakten Berechtigung

Dr. Cornelia Ziehm

- Dr. Cornelia Ziehm arbeitete nach der Promotion zunächst fünf Jahre als Anwältin in Hamburg, später als persönliche Referentin des Vorsitzenden des Sachverständigenrates der Bundesregierung für Umweltfragen (SRU).
- 2005 übernahm sie den Aufbau und die Leitung des Bereichs „Recht und Verbraucherschutz“ bei der Deutschen Umwelthilfe (DUH), danach war sie Staatsrätin für Umwelt, Europa und Entwicklungszusammenarbeit in Bremen.
- Nach einer erneuten Tätigkeit für die DUH als Leiterin des Bereichs „Klimaschutz und Energie“ ist sie seit 2014 als selbstständige Rechtsanwältin in Berlin mit dem Schwerpunkt Umwelt-, Landwirtschafts- und Energierecht tätig.



aus den Grundrechten, deren Verletzung der Beschwerdeführer rügt. Die Beschwerdefähigkeit folgt der Grundrechtsfähigkeit als Fähigkeit, Träger eines Grundrechts zu sein. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist nicht auf humane Rechtspersonen beschränkt. Es kommt vielmehr für die Beschwerdefähigkeit allein darauf an, ob der Beschwerdeführer Träger eines als verletzt gerügten Grundrechts sein kann. Notwendig, aber auch ausreichend für die Bejahung der Beschwerdefähigkeit ist, dass die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer Träger eines als verletzt gerügten Grundrechts ist bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist der Fall.

Die Ferkel als Beschwerdeführer sind Lebewesen, die die geltende Rechtsordnung explizit um ihrer selbst willen als Mitgeschöpfe, als interessenfähig und Träger eines intrinsischen, eigenen, originären, und nicht bloß extrinsischen, instrumentellen, abgeleiteten Wertes schützt. Das macht ihre Einordnung als Rechtssubjekte unumgänglich. Die grundsätzliche Rechtsfähigkeit wiederum schließt die grundsätzliche Grundrechtsfähigkeit ein. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit setzt keine natürlichen Eigenschaften ausschließlich des Menschen voraus.

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die (spezielle) Konstellation des der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Falles zu sprechen kommen.

Die Beschwerde richtet sich im ersten Schritt gegen die Fristverlängerung der betäubungslosen Kastration, nachdem der Bundestag im Jahr 2013 das Ende der unbestritten qualvollen Praxis mit einer Übergangsfrist bis Ende 2018 beschlossen und kurz vor Ablauf die Frist um zwei weitere Jahre bis Ende 2020 verlängerte. Die Fristverlängerung betraf im letzten Jahr rund 22 Millionen männliche Ferkel und wird für dieses Jahr weitere 20 - 25 Millionen Schweine innerhalb ihrer ersten 7 Lebensstage betreffen.

Demgegenüber verpflichtet die Staatszielbestimmung - der Tierschutz ist in Art. 20a GG seit dem Jahr 2002 fest als solches verankert - die Staatsgewalten, dem Schutz der Tiere einen entsprechend hohen Stellenwert einzuräumen und den

Umgang mit Tieren tierschutzgerecht auszugestalten, worunter auch der Schutz vor vermeidbaren Leiden steht bzw. stehen sollte. Nach dem Tierschutzgesetz ist die Zufügung von erheblichen Schmerzen zudem strafbewehrt.

Die Schmerzfähigkeit der Tiere ist damit unbestritten gesetzlich anerkannt. Die Schmerzfreiheit ist zwingend Teil der körperlichen Unversehrtheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

Was erwarten Sie vom Bundesverfassungsgericht? Werden es sich die Richter dennoch leicht machen (können), die Verfassungsbeschwerde mit dem „einfachen“ Argument abzulehnen, ein Tier sei in diesem Sinne nicht beschwerdefähig?

Meines Erachtens gibt es dieses „einfache“ Argument gerade nicht. Die Begründung der Beschwerdefähigkeit auch nicht-humaner Rechtspersonen unter Bezugnahme auf § 90 BVerfGG und die ausdrückliche Anerkennung der (Wirbel)Tiere durch die geltende Rechtsordnung als Mitgeschöpfe, als interessenfähig und Träger eines intrinsischen, eigenen, originären Wertes erfordern eine rechtliche Auseinandersetzung. Andernfalls bestünde, siehe oben, die Gefahr einer in weiten Bereichen symbolischen Verfassungsgesetzgebung. Das Freisein von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden wird in Bezug auf Wirbeltiere von der Rechtsordnung als so essentiell und fundamental eingestuft, dass die Zufügung von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden die Verhängung einer

Freiheitsstrafe gegenüber einem Menschen zu rechtfertigen vermag. Das Korrelat dieser derart gewichtigen und gewichteten Schmerzvermeidungspflicht ist ein entsprechendes grundlegendes Anspruchsrecht der Tiere. Denn Rechte und mit- hin auch Grundrechte werden nicht nur dadurch kreiert, dass sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern auch, indem Pflichten mit der Intention normiert werden, jemandes Interessen vermittelt dieser Pflichten zu schützen. So liegt es hier.

Wäre denn aus Ihrer Sicht ein wirksamer Rechtsschutz für die Tiere auch ausreichend durch die Möglichkeit eines bundesweit einheitlich eingeführten Tierschutz-Verbandsklagerecht gewährleistet?

Das ist eine hypothetische Frage. Denn auf Bundesebene gibt es bis heute keine ernsthaften Bestrebungen zur Einführung einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage. Und die in einigen Bundesländern existierenden Verbandsklagemöglichkeiten sind in ihrer konkreten Ausgestaltung so begrenzt, dass sie kaum geeignet sind, einen tatsächlich wirksamen und verfassungsrechtlich gebotenen Tierschutz zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich aus meiner Sicht sagen, dass eine den Tieren geschuldete Pflicht existiert, ihre Interessen zu schützen. Was wünschen Sie sich persönlich für die Zukunft im Umgang Mensch-Tier?

Ich wünsche mir, dass Tiere künftig nicht nur in der Theorie als Mitgeschöpfe, als interessenfähig und Träger eines intrinsischen, eigenen, originären Wertes anerkannt, sondern die daraus folgenden notwendigen Konsequenzen tatsächlich auch in der Praxis umgesetzt werden, und zwar sowohl für Haus- als auch für Nutztiere.

Kurze Hintergrundinformation

Aus der Verfassungsbeschwerde:

„In Deutschland dürfen unter acht Tage alte männliche Schweine betäubungslos chirurgisch kastriert werden. Die Kastration erfolgt durch Fixierung der Ferkel, Durchschneidung der Hodenhaut mit einem Skalpell, Durchtrennung der Samenstränge und anschließende Entfernung der Hoden (...)

Es ist unbestritten, dass dieses Vorgehen mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden ist. Es ist ein substanzverletzender Eingriff, der zum Anhalten der Schmerzen und Leiden über einen längeren Zeitraum führt.“

Begründung des Regierungsentwurfs im Jahr 2013 zum Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration (vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013, BGBl. I 2013, S. 2182):

„Die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung ist für das Ferkel mit Schmerzen verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen mit der Durchführung des Eingriffs unter Narkose, der Immunkastration oder dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung, die die Belastung der Tiere reduzieren und auch die Praktikabilität und den Verbraucherschutz berücksichtigen. Ein vernünftiger Grund, Ferkeln durch Verzicht auf eine Betäubung bei der chirurgischen Ferkelkastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.“ (BT-Drs. 17/10572, S.24).

Männliche Ferkel werden kastriert, um den für manche Menschen unangenehmen „Ebergeruch“ zu vermeiden, der bei der Zubereitung auftreten kann.

PETA Deutschland e.V. ist eine Tierrechtsorganisation mit Hauptsitz in Stuttgart und einer weiteren Niederlassung in Berlin.



Die Beantragung von Prozesskostenhilfe per beA

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Bei aktiver Nutzung des beA ergeben sich rechtliche und praktische Fragen, so auch für die Beantragung der Prozesskostenhilfe. Denn kann ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirksam über das beA gestellt werden?

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist zu unterzeichnen. Über § 130a Abs. 1 ZPO kann der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe auch als elektronisches Dokument eingereicht werden, sodass die Einreichung per beA für den Antrag unproblematisch ist. Die praktische Frage stellt sich jedoch, da dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen ist. Ein wirksamer Prozesskostenhilfeantrag ist erst dann gestellt, wenn die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht wurde. Praktisch wurde dies vor der Einführung des beA derart gehandhabt, dass bei Einreichung des Schriftsatzes im Original, auch die Erklärung der Partei über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als Original beigefügt wurde.

Aber kann die Erklärung auch über beA eingereicht werden? Ja, denn § 117 Abs. 2 ZPO bestimmt nicht, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ihrer Wirksamkeit unterzeichnet im Original vorgelegt werden muss. Auch die PKHVordruckVO stellt ein solches Erfordernis nicht auf. Es genügt, wenn der Erklärungsvordruck in Form eines elektronischen Dokuments mit vorgelegt wird, sofern die Erklärung unzweifelhaft von der Partei als Antragsteller stammt und diese zu den gemachten Angaben steht. (vergleiche Sächsisches Landesarbeitsgericht 4. Kammer, Beschluss vom 25.10.2019, Az. 4 Ta 52/18). Es ist nicht einmal zwingend erforderlich, dass auf dem ausgefüllten Vordruck die Unterschrift der Partei vorhanden ist (BGH Beschluss vom 10.07.1985, Az. IVb ZB 47/85, OLG Karlsruhe Senat für Familiensachen Beschluss vom 07.12.1995, Az. 2 WF 145/95).

Gemäß dem mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung seit 01.01.2020 neu eingefügten § 130a Abs. 3 Satz 2 ZPO gilt im Übrigen, dass eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit der eigenen Signatur zu versehen ist. Denn die Erklärung ist bloße Anlage des Schriftsatzes, mit dem die Prozesskostenhilfe beantragt wird.



Räumlichkeiten für
Mandantengespräche, Feiern,
Workshops, Feines Essen, Top
Organisation, neuste Medientechnik,
ruhigster Schlaf im Grünen...
Triller.Das Hotel

0681 580000

info@hotel-am-triller.de

www.hotel-am-triller.de

Meine Zulassung wird volljährig – meine Erfahrungen nach 18 Jahren Anwaltstätigkeit

Andreas ABEL | Rechtsanwalt | FA für Steuerrecht und Erbrecht | Saarbrücken

2002 – das Jahr in dem der Euro eingeführt wurde. Gerhard Schröder wird als Bundeskanzler der zweiten Rot-Grünen Regierungskoalition bestätigt. Es gab (noch) kein Hartz IV. Die Welt war im Taumel der Nachwirkungen des 11. September. Und ich entschied mich, meinen Traumberuf zu ergreifen. Am 21.08.2002 erhielt ich meine Anwaltszulassung. Mit anderen Worten: endlich bin ich voll geschäfts- oder besser „anwaltsfähig“. Das alles ist 18 Jahre her. Der richtige Zeitpunkt, einen Blick zurückzuwerfen.

Phase 1: der Nasciturus

Ich wollte seit Antritt des Studiums im Jahr 1994 Anwalt werden. Um die Jahrtausendwende beklagte die Anwaltschaft eine Anwaltsschwemme, nachdem die Vakanzen, die durch das Abwandern von Juristen in den Osten nach der Deutschen Einheit Ende des alten Jahrtausends, gefüllt worden waren. „Werde ja nicht Anwalt. Du wirst einen Zweitjob als Taxifahrer benötigen!“ war nicht selten der Rat von Anwälten¹, die ich wissen ließ, dass ich Kollege werden will.

Jetzt hatte ich zwei erfolgreich abgeschlossene Staatsexamina in der Tasche. Also was soll's? Ich zog meinen Plan durch und informierte mich im April 2002 bei einer Veranstaltung des Forums Junge Anwaltschaft in Wiesbaden in – aus meiner Sicht - hochspannenden Referaten über die verschiedenen Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit und die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit.

Ich hatte nach einem Vorstellungsgespräch bereits einen Job bei einem Einzelanwalt als angestellter Anwalt mit einem Gehalt von 3.000 € in der Tasche. Bei einem Spaziergang bei Sonnenschein im Wiesbadener Kurpark wurde mir jedoch schnell klar, dass eine Anstellung für mich nicht in Frage kam. Ich war überzeugt, dass ich meinen eigenen Weg finden musste, ein erfolgreicher selbstständiger Anwalt zu werden. Weisungsgebundenes Arbeiten konnte ich mir als Anwalt für mich nicht vorstellen.

Folgende Empfehlungen brachte ich aus Wiesbaden mit:

1. „Machen Sie sich selbstständig, wenn Sie sich das zutrauen. Wenn Sie sich das zutrauen, machen Sie es alleine und nicht mit einem anderen Berufsanfänger zusammen. Denn $2 \times 0 = 0!$ “

Okay: also Einzelanwalt.

2. „Nutzen Sie bei der Suche nach Räumlichkeiten bereits bestehende Strukturen!“

Ich gründete eine Bürogemeinschaft mit einem bereits etablierten Steuerbüro.

3. „Gehen Sie unter die Leute!“

Ich eröffnete meine Kanzlei in meinem Heimatort, engagierte mich ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden.

4. „Machen Sie anwaltsspezifisches Marketing!“

Anwaltswerbung war bei den etablierten Anwälten Anfang des Jahrtausends noch verpönt. Warum? Der Kollege Kleine-Cosack sagte es so: „Alles ist im Wandel. Sie müssen zeigen, dass es Sie gibt. Das gefällt natürlich den anderen Kollegen nicht, die die Größe von Kanzleischildern nachmessen. Aber was solls? Sie können sich allenfalls eine Rüge der Kammer einfangen. Eine Rüge! Was ist schon eine Rüge!“ Seine Worte habe ich heute noch in meinem Kopf.

Okay. Nicht marktschreierisch! Das habe ich beherzigt.

¹ | Aus Bequemlichkeit verwende ich ausschließlich die männliche Form. Die Kolleginnen mögen es mir verzeihen.

Phase 2: die „Anwaltsunfähigkeit“

Die Kanzlei wurde mit einem Startdarlehen von 30.000 € eingerichtet, was auch gebührend mit allen Bekannten und Verwandten gefeiert wurde. Das erste Mandat: die Regulierung eines Verkehrsunfalls im Kreis der Familie. Und schon merkte ich, was in meiner Ausbildung zu kurz gekommen war. Wie lege ich eine Akte an? Was schreibe ich der gegnerischen Haftpflichtversicherung? Und vor allem: wie und welche Gebühren rechne ich ab?

Da ich aus Kostengründen vorerst auf eine Sekretärin verzichtete, musste ich von der Aktenanlage über das Einkuvertieren meiner mit Spracherkennung diktierten Schreiben bis zur Aktenablage und Buchhaltung alles selbst erledigen. Ich machte Erfahrungen mit RA-Micro und der Webakte, die mich heute noch in die Lage versetzen, notfalls immer noch mein eigenes Sekretariat zu schmeissen.

Ich hatte von Anfang eine Homepage, die dem Mandanten gefallen sollte, nicht den Kollegen. Der Köder muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler. Ich schrieb für Laien in regionalen Zeitschriften Artikel zu juristischen Themen nach dem Motto: „Wie kündige ich den Mietvertrag richtig!“, „Diese Ansprüche haben Sie bei einem Verkehrsunfall“.

Die Wiesbadener Empfehlungen zeigten den erhofften Erfolg. Ich bekam Mandate von Mandanten aus meinen Jahrgängen, die mich als ihren ersten Anwalt auserkoren hatten. So weit, so gut.

Allerdings wie es mit der Phase der Geschäftsunfähigkeit so ist: man erklärt seinen Willen, ernst genommen wird man allerdings nicht immer. Gerade einige ältere Kollegen und Richter ließen mich merken, dass man aus deren Sicht noch nicht den richtigen Stallgeruch hatte. Manche Verhandlung vor einem Vorsitzenden eines OLG-Senats hatte den Charakter einer mündlichen Prüfung im Staatsexamen. Frei nach dem Motto: mal sehen, was der junge Anwalt über die prozessualen Voraussetzungen eines Berufungsverfahrens weiß.

Aber auch Mandanten meinten bisweilen, man könnte eigene Vorteile aus meiner vermeintlichen Unerfahrenheit ziehen. Der Inhaber einer Handwerksfirma wolle eine Honorarvereinbarung schließen, bei der ein Rabatt auf die Gebühren in

gerichtlichen Verfahren eingeräumt würde. Sein bisheriger Anwalt hätte mit ihm eine solche Vereinbarung, aber er wolle zu einem jüngeren, engagierteren Anwalt wechseln. Auf meine empörte Ablehnung einer solchen standeswidrigen Vereinbarung, wurde er schließlich auch ohne standeswidrige Honorarvereinbarung mein Mandant. Rückblickend eine wichtige Erfahrung für den Umgang mit schwierigen Mandanten.

Ein anderer Mandant, den ich aus Kindertagen kannte, erteilte mir ein strafrechtliches Mandat. Er war des Verkaufs eines gestohlenen Handys über ebay beschuldigt worden. Natürlich war er unschuldig – nach seiner Auffassung. Nachdem ich mir nach Akteneinsicht und Einlassung mit der Folge der Einstellung nach § 153a StPO erlaubte, ihm meine Gebühren in Rechnung zu stellen, meinte er dreist: „Wenn ich gewusst hätte, dass das soviel Geld kostet, hätte ich auch einen richtigen (sic!) Anwalt beauftragen können.“ Wir gingen anschließend getrennte Wege.

Aus heutiger Sicht waren die ersten sieben Jahre eine harte, aber schöne Zeit der Entwicklung zum Rechtsanwalt. Taxi musste ich zwar nicht fahren, jedoch musste in dieser Zeit meine Ehefrau im Wesentlichen zum Familieneinkommen beitragen.

Phase 3: Die Jahre der „beschränkten Anwaltsfähigkeit“

Die Zulassungsjahre 7 bis 18 waren von verschiedenen Formen der Zusammenarbeit geprägt. Mitte bis Ende der 2000er-Jahre war nach Einführung weiterer Fachanwaltschaften spürbar, dass der Trend bei Mandanten zum absoluten Spezialisten

ging. Meine Zeit als „Feld, Wald- und Wiesen-Anwalt“ in meinem Heimatort musste zu Ende gehen. Mit einem Fachanwaltstitel für Steuerrecht im Gepäck, machte ich meine Erfahrungen in verschiedenen Zusammenarbeitsformen in anderen Kanzleien.

Angefangen bei einer Zweier-Sozietät über eine Phase der Partnerschaft als „salary“-Partner einer mittelgroßen saarländischen Kanzlei endete die Zeit der beschränkten Anwaltsfähigkeit schließlich als „equity“-Partner in einer mittelgroßen Kanzlei in der Landeshauptstadt.

In der Zwischenzeit konnte ich mich mit einem weiteren Fachanwaltstitel (Erbrecht) schmücken. Der allgemeinen Entwicklung zur Spezialisierung an sich und in dem passenden Rechtsgebiet entsprechend sicherlich keine falsche Entscheidung.

Die Jahre waren geprägt von positiven Entwicklungsschüben, insbesondere wirtschaftlichen, aber auch von tiefen Enttäuschungen innerhalb der Zusammenarbeitsformen – ganz sicher auf beiden Seiten. Wie es in der pubertären Phase üblich ist, hat man sich bereits eine eigene Meinung über sich als Person, sein Können und seine Fähigkeiten gemacht, die man für die einzig richtige hält. Die Meinung der Eltern hält man für antiquiert, was zu Reibungsverlusten und letztlich zu Frustrationen auf allen Seiten führt. Ab einem gewissen Punkt der Dissonanzen stellt sich die Frage, ob ein Auszug aus dem Elternhaus nicht für alle der bessere Weg ist. Ohne Narben geht der endgültige Schritt in die Emanzipation aber für beide nicht.

Auf der anderen Seite: mit dem Erreichen der Volljährigkeit ist jeder selbst für sein Handeln verantwortlich. Das zu akzeptieren, ist die große Aufgabe. Alles eben wie im richtigen Leben.

Phase 4: die „Anwaltsfähigkeit“

Die nassen Hände vor Gerichtsterminen gehören der Vergangenheit an. Nicht selten bin ich mit 46 Jahren mehr als zehn Jahre älter als der Richter vor mir oder der Kollege auf der Gegenseite. Ich empfinde die tägliche Arbeit nach 18 Jahren Berufserfahrung und Spezialisierung auf zwei Rechtsgebiete als komfortabel. Nicht nur im Verhältnis zu den Protagonisten bei den Gerichten oder bei Kollegen, sondern auch im Umgang mit Mandanten hat sich mittlerweile eine Souveränität eingestellt, die das Arbeiten sehr viel leichter macht als zu Beginn der Tätigkeit.

Einen Verkehrsunfall könnte ich heute vielleicht noch regulieren, sicherlich jedoch nicht mit der erforderlichen Qualität eines spezialisierten Kollegen.

Fazit

Auch bei völlig veränderten Rahmenbedingungen im Jahr 2020 – ich habe noch immer den schönsten Beruf der Welt!

Allerdings würde ich heute meinen drei Kindern, wenn sie einmal den Anwaltsberuf ergreifen wollte, raten, sich zugleich neben juristischen Ausbildung Skills im Bereich des Personalmanagements und der Unternehmensführung im Allgemeinen, aber auch in Fragen der IT anzueignen. Denn mal ehrlich: das lernen wir während unserer gesamten Ausbildung nicht. Und doch sind diese Fähigkeiten im Alltag so präsent und wichtig zugleich. Jeder Anwalt ist auch Chef, egal ob angestellter Anwalt, aber erst recht als Partner einer Kanzlei. Um erfolgreich seiner Anwaltstätigkeit nachkommen zu können, benötigt man nicht zwingend zwei Prädikatsexamen (sie schaden freilich auch nicht!). Wir müssen Menschen führen können. Zum einen unsere Mitarbeiter/-innen, die uns den Rücken freihalten müssen, damit wir in der Büroorganisation nicht untergehen und uns auf die Mandatsbearbeitung konzentrieren können. Zum anderen geht es im Ergebnis aber auch darum, unseren Mandanten zu dem Ziel zu führen, das aus unserer anwaltlichen Sicht erreichbar erscheint. Beides setzt Basics sachgerechten zwischenmenschlichen Verhaltens voraus, die nicht jedem von uns automatisch in die Wiege gelegt sind. Aber man kann und muss das lernen. Man lernt bekanntlich nie aus!

Gründungsveranstaltung Interessenkreis Arbeitsrecht

Brigitte LAMBERT | Rechtsanwältin | Losheim

Am 13. Februar 2020 trafen sich rund 30 interessierte Anwältinnen und Anwälte zur Gründungsveranstaltung des Interessenkreises Arbeitsrecht im SAV.

In angenehmer Atmosphäre im Albrechts Casino in Saarbrücken begrüßte die Vizepräsidentin Frau Dr. Carmen Palzer sowie Rechtsanwältin Brigitte Lambert die Teilnehmer. Herr Gunnar Tödt, Personalleiter Werke & Technik Nestlé Deutschland, stellte dann das arbeitsrechtliche Mandat aus Arbeitgebersicht dar. Er konnte den Anwesenden auf kurzweilige Art und Weise die Schwerpunkte und Sichtweise des arbeit-

geberseitigen Mandanten darstellen, insbesondere den innerbetrieblichen Prozess vor, während und nach der Mandatierung externer Anwälte.

Im Anschluss stellte Frau Ra'in Lambert aktuelle arbeitsrechtliche Entscheidungen vor. In der anschließenden offenen Diskussion zeigte sich schnell der kollegiale Umgang miteinander: einzelne Rückfragen wurden im Plenum besprochen, die zugrunde liegenden Entscheidungen wurden allen Teilnehmern über Links zur Verfügung gestellt. Frau RA'in Klein stellt sich dankenswerter Weise zur Verfügung im nächsten Termin über Mediation im Arbeitsrecht zu sprechen. Ein besonders interessantes Thema, das bisher in der Anwaltschaft noch wenig präsent ist, wohl aber zukunftsweisend.

Save the date: 07. Mai 2020 (noch nicht bestätigt).

Unser Mehrwert für Sie:



- **Beratung durch den Klavierbaumeister:**
Wir wissen, was in unseren Instrumenten steckt.



- **Die Marktführer unter einem Dach:**
STEINWAY & SONS Tradition und Perfektion seit 1853 – hervorragende Qualität für höchste Ansprüche
YAMAHA Weltmarktführer in Klavieren und Flügeln, bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
M. HÜBNER Marktführer in der Region für individuellen Klavierbau nach Ihren Wünschen



- **Größte Auswahl an Klavieren & Flügeln in der Region**
- **Das beliebteste Klavier-Mietsystem ab 1 Euro am Tag* >>> www.mietklaviere.de**



- **Ihr Klavier ist nur so gut wie der Service: Einzige Klavierbaumeisterwerkstatt in Trier**
- **Sie benötigen ein Klavier oder einen Flügel für Ihr Konzert? Wir betreuen Sie.**

- **Der Preis: Vergleichen Sie – wir haben's auch getan.**

*zzgl. Transport u. Kautions, Mindestmietzeit 6 Monate



MARCUS HÜBNER
DAS PIANOHAUS



STEINWAY & SONS

Boston
PIANO
DESIGNED BY STEINWAY & SONS*

Essex
PIANO
DESIGNED BY STEINWAY & SONS*

 **YAMAHA**



M. HÜBNER



Seminar zu Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz mit Jörg Mathis

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

„Wenn der Laptop des Mandanten verschwindet, muss eine Selbstanzeige beim Datenschutzzentrum geprüft werden. Wenn der Laptop des Rechtsanwalts verschwindet, muss nicht nur die Selbstanzeige beim Datenschutzzentrum geprüft werden, sondern auch noch eine bei der Kammer.“

Jörg Mathis, Rechtsanwalt in Koblenz und Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Saarland, findet beim Seminar der SAV-Service GmbH am 30. Januar 2020 in Saarbrücken deutliche Worte zum Datenschutzrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht: Die Anwaltschaft habe es versäumt, bei Schaffung des Bundesdatenschutzgesetzes 2017 (anlässlich des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]) sich zusammen mit anderen verkammerten Berufen für die Verortung der Datenschutzaufsicht bei ihren jeweiligen Kammern zu engagieren; nun müssten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen damit leben, dass das Datenschutzzentrum die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Ausübung des Anwaltsberufs definiere und sanktioniere.

Und die Anwaltschaft habe durch die neue Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Berufsordnung (BORA) eine Vorschrift geschaffen, dessen Verstoß durch die Rechtsanwaltskammer sanktioniert werde, im ungünstigen Fall zusätzlich zur Sanktion durch das Datenschutzzentrum. Denn § 2 Abs. 2 BORA schreibe berufsrechtliche Anforderungen zur Verschwiegenheitspflicht vor, die mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht deckungsgleich sind; Anwalt und Anwältin stünden vor dem Dilemma, beiden Rechtsmaterien Genüge tun zu müssen.

Und wie soll der anwaltliche Hinweis an den Mandanten auf die Risiken der Email-Kommunikation aussehen? Der Referent hatte noch keine Antwort parat. Es gilt: Thema im Blick behalten, auf Wiedervorlage legen.



Vier Fotos © Manuel Schauer

§ 2 Abs. 2 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. [...] Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.



◀ Jörg Mathis

Aktuelle Regelungen in Luxemburg

Stephan Wonnebauer | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Trier

Vorsicht bei Bewerbungen

In Rechtsstreitigkeiten vor den luxemburger Arbeitsgerichten geht es häufig um Lohnforderungen aufgrund falscher Eingruppierungen in tarifliche Lohnstufen.

Der Grund dafür liegt manchmal in Missverständnissen. Eine Krankenschwester wird beispielsweise als Altenpflegerin eingruppiert. In anderen Fällen kommt es auf die Berufserfahrung an, in welcher Lohnstarifgruppe der Arbeitnehmer eingestuft wird.

In letzter Zeit häuft sich die Verteidigungsargumentation der Arbeitgeber dahingehend, dass erklärt wird, in der ursprünglichen Bewerbung seien weder Zeugnisse noch Lebensläufe exakt vorgelegt worden.

Da das Arbeitsverhältnis meistens schon mehrere Jahre läuft, können die Arbeitnehmer nicht mehr beweisen, welche Unterlagen Sie im Rahmen der Bewerbung dem Arbeitgeber vorgelegt hatten. Der damalige Personalchef ist eventuell auch nicht mehr in dem Unternehmen und kann nicht mehr als Zeuge herangezogen werden.

Die Entscheider sind zum Teil erst neu auf dem Posten und haben ihre Kenntnisse nur aus der Personalakte. Insofern sei allen Bewerbern für luxemburgische Arbeitsstellen empfohlen, bereits in dem Anschreiben auf die beigefügten Anlagen zu verweisen bzw. dort durchzunummerieren, um einen späteren Streit vorzubeugen.

Getrennt- oder Zusammenveranlagung?

Getrennt lebende Ehepaare können bis zur Rechtskraft der Scheidung die Zusammenveranlagung wählen. Ein zeitliches Limit für diesen Zeitraum gibt es nicht.

Ein Zusammenleben ist nach einer Gesetzesänderung im Jahre 2018 nicht mehr erforderlich. Wohnsitze in zwei Staaten sind sogar steuerlich möglich.

In der Mehrzahl der Fälle ist die Zusammenveranlagung günstiger. Diese kommt aber nur zustande, wenn beide Eheleute das Steuerformular unterzeichnen und auch weiterhin die deutschen Einkünfte angeben. Dazu haben die Nichtgrenzgänger-Ehegatten auch eine luxemburgische Steuernummer erhalten.

Gerade im Scheidungsfall will der eine Ehegatte jedoch nicht mehr, dass der andere dessen Einkünfte weiterhin kennt. Denn dabei geht es auch um die Frage des Unterhalts für Ehegatten und Kinder. Wer es mit dem Verschweigen der luxemburgischen Einkünfte also ernst meint, fällt jedoch in die Steuerklasse 1. Das ist schmerzhaft, denn es führt zu hohen Steuernachzahlungen, wenn man zunächst mit der Steuerklasse 2 abgerechnet wurde. Wenn der Nichtgrenzgänger-Ehegatte nicht mitunterschreibt, passiert das Gleiche.

Im Familienrecht hat man jedoch einen Anspruch auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung gegen den Noch-Ehegatten, wenn dies für ihn keinen finanziellen Nachteil ergibt. Steuerliche Nachteile des anderen muss man also aus-

gleichen. Schlimmstenfalls muss die Zustimmung vor Gericht eingeklagt werden. Das gilt also nicht bloß für die deutsche Steuererklärung, sondern nun auch für die luxemburgische.

In der Praxis sehen dies viele Getrenntlebende ein. Denn ein höheres Nettoeinkommen berechtigt auch die Kinder zu höherem Unterhalt.

Auslaufen der Sonderregel für Berufskraftfahrer bezüglich der Sozialversicherung

Wer grenzüberschreitend arbeitet, zahlt die Sozialversicherung grundsätzlich in Luxemburg.

Ausnahmen gelten für Berufe, die für einen luxemburgischen Arbeitgeber in mehreren Ländern tätig sind. Hierbei kommt es darauf an, dass die Tätigkeit im Wohnsitzstaat, beispielsweise Deutschland, nicht mehr als 25 % beträgt, andernfalls fällt der Grenzgänger aus dem luxemburgischen Sozialsystem heraus.

Die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2011 hatte für Berufskraftfahrer damals eine Sonderregelung gewährt zur Vermeidung der 25 % Grenze.

Wenn sich die Situation des Berufskraftfahrers nicht geändert hatte, blieb er im luxemburger Sozialsystem. Allerdings endet diese Sonderregel am 30. April 2020.

Erst jetzt informieren viele luxemburgische Transportunternehmen ihre Berufskraftfahrer diesbezüglich.

Abgabepflicht für Grenzgänger

Grenzgänger, die keine deutschen Einkünfte haben, mussten in der Vergangenheit keine deutsche Steuererklärung abgeben. Das Finanzamt hat sich hier pragmatisch unnötige Arbeit erspart.

Andere Finanzämter haben jedoch schon immer auf die Abgabe der Steuererklärung bestanden. Dahin geht jetzt auch der Trend beim Finanzamt Trier und den Finanzämtern in der Region.

Somit kommt es nicht darauf an, ob am Ende eine Steuer geschuldet wird. Das Finanzamt behält sich damit vor, einen Einblick in die Finanzen des Grenzgängers zu erhalten.

Grund für diese neue Linie ist sicherlich auch, dass durch den in der Vergangenheit vorgekommenen Steuerbetrug der öffentlichen Verwaltung viele Steuergelder entgingen.

Mit den neuen Möglichkeiten, die durch die internationalen Steuerinformationen entstanden sind, hat das Finanzamt ein neues Schwert in der Hand, um die Grenzgänger noch effektiver kontrollieren zu können.

Dadurch entstehen den Grenzgängern vermeintlich unnötige Steuerberatungskosten. Der Staat hat jedoch keine andere Möglichkeit, ausländische Einkünfte zu kontrollieren. Für Grenzgänger entstehen dadurch erhöhte Steuerpflichten, die damit auch mit Kosten verbunden sind. Auch dies sollte man sich überlegen, wenn man Grenzgänger wird.



Änderung der Steuerklasse

Mit den neuen Steuerklassen aufgrund der Steuerreform sollten sich Grenzgänger im eigenen Interesse beschäftigen. Es geht um Klarheit bei den Finanzen. Ist die Steuerklasse bestmöglich ausgewählt, ergibt sich später bei der Steuererklärung keine böse Überraschung in Form von Nachzahlungen. Viele Grenzgänger haben immer noch nicht bemerkt, dass sie auf der Steuerklasse 1 abgerechnet werden oder der Prozentsatz zu niedrig ist.

Die Steuerklasse 2 lohnt sich für gut 95 Prozent der verheirateten Grenzgänger, weil im Normalfall die deutschen Einkünfte geringer sind als die luxemburgischen. Seit ein paar Monaten wird die Steuerklasse automatisch geändert, wenn eine Steuererklärung verlangt wurde. Die Steuerkarte wird dann ein bis zwei Wochen nach dem neuen Steuerbescheid ausgestellt. Die dort errechnete Prozentzahl wird übernommen.

Manchmal passt dieser Steuersatz jedoch nicht mehr zu der aktuellen Lebenssituation. Für diesen Fall sollten Grenzgänger nochmals neu rechnen.

Im Fall einer Heirat lohnt sich diese Überlegung in jedem Fall. Andere Grenzgänger haben mit ihren deutschen Einkünften die EUR 13.000-Grenze überschritten. Durch den Verkauf eines Hauses entfallen diese Mieteinkünfte, so dass sich die Neuberechnung lohnt. Oder aber beim Eintritt eines Ehegatten in die Rente verändern sich auch die Zahlen komplett. Auch dies ist ein Fall für die Neuberechnung. Ein Sonderfall ist der, dass man von Luxemburg nach Deutschland umzieht. Die luxemburger Residenten kennen dieses Steuerklassensystem nicht. Sie zahlen wie früher weiterhin vierteljährliche Vorauszahlungen.

Mit dem Umzug ändert sich das Paradigma. Die Steuerklasse muss dann erstmals beantragt werden.

Es gibt also einige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten allein in Bezug auf die Wahl der Steuerklasse.

Pflegeversicherung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die luxemburgische Pflegeversicherung in der deutschen Steuererklärung zu 100 % abgesetzt werden kann.

Richtungsweisend war das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Sache „Bechtel“. Letztendlich geht es darum, dass der Staat für seine Bürger Vorsorge treffen muss und ihnen eine ordentliche Vorsorge gewähren muss. Dazu gehört auch eine steuerliche Entlastung für die Kosten, die hierzu entstehen und steuerlich in dem Tätigkeitsstaat nicht anerkannt werden.

Insbesondere in Luxemburg wird die Pflegeversicherung steuerlich nicht berücksichtigt. Somit muss letztendlich der Wohnsitzstaat einen Abzug gewährleisten.

Das Finanzamt Trier erkennt das Urteil nicht an und wird die Pflegeversicherung auch weiterhin nicht anerkennen, was aber zu der ordnungsgemäßen Aufgabe eines Beamten gehört.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Die Sache wird jetzt abschließend vom BFH entschieden.

Mit einem anderen Ergebnis ist allerdings hier nicht zu rechnen, da die Interpretation des Finanzamtes Trier bislang nicht vom Wortlaut des Urteils des Europäischen Gerichtshofes gedeckt war. Es handelte sich eher um eine eigenwillige Auslegung, sodass für Fachleute voraussehbar war, dass das Finanzamt Trier in diesem Prozess unterliegen wird.

In der „Kaffeepause“ mit Brigitte Lambert Rechtsanwältin | Losheim

Welche Frage wollten Sie ihren saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten?

Was soll mal aus meinem Sohn werden? – Etwas Prosaisches: Jurist oder Seeräuber ... (frei nach Lord Byron).

Was war Ihr größter Erfolg, und was war Ihre größte Niederlage?

Mein größter anwaltlicher Erfolg: die Mandantin bedankt sich nach einer wechselhaften Güteverhandlung mit den Worten: „Danke! Sie haben hier gerade meinen Job gerettet – und damit auch meine Ehe, meine Familie und quasi mein ganzes Leben!“

Die größte Niederlage steht mir sicher noch bevor. Ich bin schon ein paar mal auf die Nase gefallen, aber die große Katastrophe war bisher noch nicht dabei. Die Frage möchte ich bitte in 20 Jahren nochmal beantworten.

Welcher Rat ist der wichtigste an einen jungen Kollegen?

Ich freue mich immer sehr über konstruktive Kritik! Von erfahrenen Kollegen lasse ich mir immer wieder gerne ein paar Lebensweisheiten mitgeben. Nicht alles muss ich genauso auch selbst machen, aber es ist natürlich angenehm nicht jeden Anfängerfehler nochmal selbst abzarbeiten. Gerade Anwälten fällt es häufig schwer einen Rat anzunehmen, das fühlt sich so ein bisschen an wie eine eigene Unzulänglichkeit einzugestehen. Zum Glück kann man das üben.



Saskia Hölzer im Gespräch mit Brigitte Lambert

Was veranlasst Sie umzudenken, Was könnte Sie veranlassen umzufallen?

Ich würde mich selbst als sehr sturen Menschen bezeichnen. Ich lasse mich nur durch gute Argumente überzeugen, nicht aber durch Titel oder Bezeichnungen. Aufgeben kann ich nicht sehr gut.

Was veranlasst Sie über sich selbst zu lachen?

Ich kann unglaublich tollpatschig sein! Manchmal wundere ich mich, dass ich mich noch nicht ernsthaft verletzt habe. Wenn ich mich ganz saarländisch „toopisch“ anstelle, dann kann ich auch herzlich über mich lachen.

Welche „Kleinigkeit des Alltags“ bereitet Ihnen Freude?

Eis, Chips und Pfannkuchen!

Geben Sie dem ersten Eindruck eine zweite Chance?

Sehr gerne! Jeder hat mal einen schlechten Tag, die Menschen möchte ich auch noch von ihrer guten Seite kennen lernen.

Welcher Dank blieb bislang unausgesprochen?

Eine saarländische Politikerin hat mir mal den Job gerettet. Genau genommen sogar zwei Jobs. Ich warte auf die passende Gelegenheit mich angemessen zu bedanken ohne eine Vereinbarung zu brechen.

Was sollte Ihre Familie Ihnen verzeihen?

Meine Familie kennt mich als Mensch mit schon mal anstrengenden, spontanen Ideen – das verzeihen sie mir sogar wenn's schief geht. Dafür bin ich sehr dankbar.

Aktuelles zur richterlichen Besetzung am Familiengericht Saarbrücken:

„Wir freuen uns, dass seit dem 1. Januar 2020 auch Frau Richter am Amtsgericht Leinenbach wieder mit einer 0,5 Stelle am Familiengericht Saarbrücken eingesetzt ist. Vielen KollegInnen wird sie noch aus ihrer früheren Zeit am Familiengericht Saarbrücken bekannt sein. Damit steigt die richterliche Besetzung dort nun immerhin wieder auf 5,6 Stellen.“

Katrin SCHMIDBAUER | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Akteneinsicht

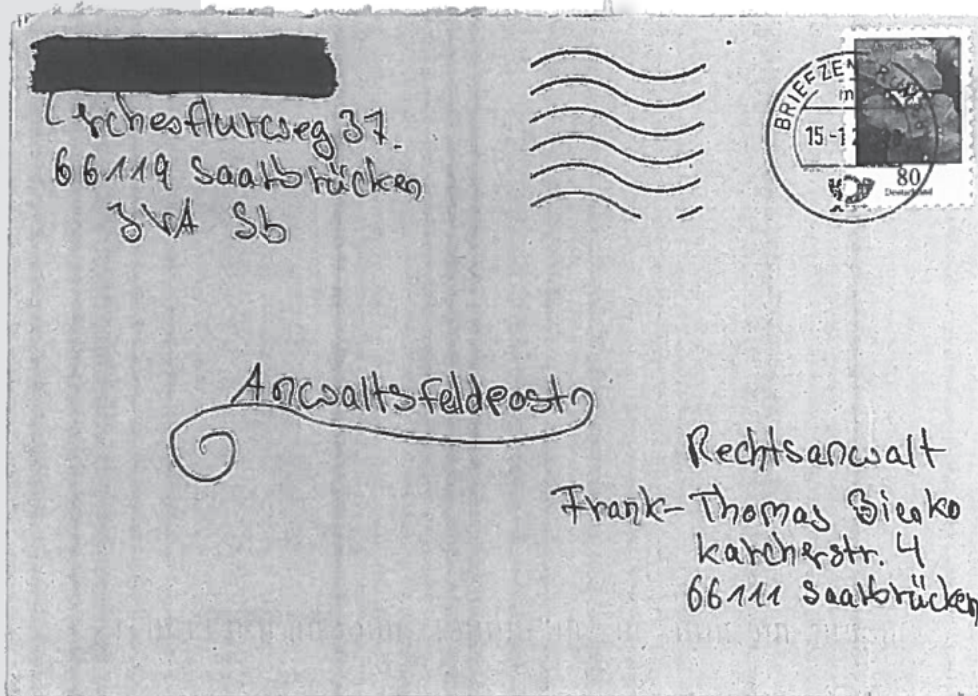
Betrifft:

Saarländisches Anwaltsblatt, Rubrik „Akteneinsicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kollege Jäger,

in der Anlage übersende ich Ihnen Kopie eines im Namen anonymisierten Schreibens eines Mandanten aus der JVA Saarbrücken an mich.

Das hat man nun davon, wenn man als Verteidiger durch martialisches Auftreten vor Gericht seinen Mandanten beeindruckt.



Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“
und senden Sie Ihre Beiträge an: info@saaranwalt.de